

Diskussionsentwurf

des Bundesministeriums der Finanzen

Verordnung über die Einrichtung einer einheitlichen digitalen Schnittstelle für die Bereitstellung von Buchführungsdaten an die Finanzverwaltung

(Buchführungsdatenschnittstellenverordnung – DSFinVBV)

A. Problem und Ziel

Im Rahmen von Außenprüfungen und Kassen-Nachschaun besteht häufig das Problem, dass vom Steuerpflichtigen bereitgestellte Buchführungsdaten von der Finanzverwaltung aufwendig in ein lesbares und auswertbares Format zu konvertieren sind. Dadurch können sich Außenprüfungen und Kassen-Nachschaun verzögern und der Steuerpflichtige und die Finanzverwaltung werden durch Nachfragen, die Dauer der Konvertierung und Nachforderungen von Daten belastet.

§ 147b der Abgabenordnung (AO) enthält eine Ermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates einheitliche digitale Schnittstellen sowie Datensatzbeschreibungen für den standardisierten Export von Daten zu bestimmen. Von dieser vom Gesetzgeber eingeräumten Möglichkeit soll mit der vorliegenden Rechtsverordnung in Bezug auf Buchführungsdaten Gebrauch gemacht werden.

Durch die Einrichtung einer einheitlichen digitalen Schnittstelle und durch Datensatzbeschreibungen sind Konvertierungen von Daten bei der Finanzverwaltung zukünftig entbehrlich; die Daten stehen dann in einem auswertbaren Datenstandard unmittelbar zur Verfügung. Auch besteht für Steuerpflichtige bisher kein Mindeststandard der Finanzverwaltung hinsichtlich des Umfangs der zu liefernden Daten. Dieses wird durch Schaffung eines inhaltlichen Mindeststandards behoben.

B. Lösung

Im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen wurde mit der digitalen Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme (DSFinV-K) eine Vereinheitlichung der zu speichernden Daten für Kassen(systeme) vorgenommen. Damit wurde einem Petition der Wirtschaft Rechnung getragen.

Die vorliegende Rechtsverordnung enthält nun nähere Bestimmungen in Bezug auf Buchführungsdaten. Es soll eine einheitliche digitale Schnittstelle für die Bereitstellung von Buchführungsdaten geschaffen werden, damit die Konvertierung und Aufbereitung dieser Daten durch die Finanzverwaltung nicht mehr erforderlich ist. Gerade bei Buchführungsdaten können Konvertierungsprozesse aufgrund der Vielzahl der Datensätze sehr lange dauern. Die erzielte Zeitersparnis für die Konvertierung und Datenaufbereitung kann zur Beschleunigung der jeweiligen Außenprüfung genutzt werden. Dies dient sowohl den Steuerpflichtigen als auch der Finanzverwaltung.

Darüber hinaus erhalten Steuerpflichtige Rechtssicherheit hinsichtlich des inhaltlichen Mindestumfangs und des Formats der bereitzustellenden Daten. Dadurch können die erforderli

chen Daten zeitnah zum Beginn einer Prüfung geliefert werden, was zusätzlich die Außenprüfung beschleunigen wird.

C. Alternativen

Keine. Eine Nichtumsetzung der einheitlichen digitalen Schnittstelle würde dazu führen, dass weiterhin im Einzelfall umfangreiche Konvertierungen und Aufbereitungen der Daten notwendig sind. Darüber hinaus erhalten Steuerpflichtige nun Rechtssicherheit hinsichtlich des Mindestbestandes an Daten und deren Format.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Ermächtigungsnorm des § 147b AO ist durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) eingeführt worden. Der Erfüllungsaufwand für die Ermächtigungsnorm des § 147b AO ist nicht in diesem Gesetz berücksichtigt worden; der Erfüllungsaufwand wird deshalb im Rahmen dieser Rechtsverordnung dargestellt.

Durch die Einrichtung einer einheitlichen digitalen Schnittstelle entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von [...].

Auf der anderen Seite wird die Wirtschaft dadurch entlastet, dass zukünftig Außenprüfungen schneller durchgeführt werden können, da die Daten der Steuerpflichtigen nicht mehr aufwendig durch die Finanzverwaltung in einen auswertbaren Datenstandard konvertiert werden müssen. Auch wird die Kommunikation zwischen Steuerpflichtigen und Verwaltung erleichtert, da klar bestimmt wird, welche Daten die Finanzverwaltung mindestens verlangen kann. Hierdurch entsteht eine Entlastung der Wirtschaft von [...] jährlich.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es entstehen keine Kosten aufgrund von Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für Bund und Länder entsteht ein Umstellungsaufwand, da neue Makros zur Verarbeitung der Daten in den Programmen der Finanzverwaltung geschaffen werden müssen. [...]

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

ENTWURF

Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Verordnung über die Einrichtung einer einheitlichen digitalen Schnittstelle für die Bereitstellung von Buchführungsdaten an die Finanzverwaltung *)

(Buchführungsdatenschnittstellenverordnung – DSFinVBV)

Vom ...

Auf Grund des § 147b der [Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2025 \(BGBl. 2025 I Nr. 24\)](#) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Digitale Schnittstelle

Abschnitt 1

Allgemeine Grundsätze

- § 1 Anwendungsbereich der digitalen Schnittstelle
- § 2 Grundsätze für die Bereitstellung von Daten
- § 3 Bereitstellung von Daten aus mehreren Datenverarbeitungssystemen

Abschnitt 2

Allgemeiner inhaltlicher Datenstandard

- § 4 Allgemeine Buchführungsdaten
- § 5 Saldenliste Sachkonten
- § 6 Saldenliste Personenkonten
- § 7 Stammdaten Sachkonten
- § 8 Veränderungsdaten Sachkonten
- § 9 Stammdaten Personenkonten
- § 10 Veränderungsdaten Personenkonten
- § 11 Stammdaten Gesellschafterkonten
- § 12 Vorgaben zum Umsatzsteuerjournal
- § 13 Umsatzsteuerjournal
- § 14 Stammdaten Umsatzsteuer
- § 15 Veränderungsdaten Umsatzsteuer

*) Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

- § 16 Überleitung zur E-Bilanz
- § 17 Digitale Belege
- § 18 Anlagevermögen
- § 19 Stammdaten Export

Abschnitt 3
Regelungen für bestimmte Branchen

- § 20 Anwendung für Kreditinstitute

Abschnitt 4
Technische Grundsätze

- § 21 Technischer Datenstandard
- § 22 Umgang mit Feldern
- § 23 Grundsätze für die Erstellung der CSV-Dateien

Teil 2
Schlussvorschriften

- § 24 Anwendungsregelung
- § 25 Inkrafttreten

Teil 1
Digitale Schnittstelle

Abschnitt 1
Allgemeine Grundsätze

§ 1

Anwendungsbereich der digitalen Schnittstelle

(1) Werden Bücher und Aufzeichnungen, die nach § 147 Absatz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung aufbewahrungspflichtig sind, mittels eines Datenverarbeitungssystems erfasst, gespeichert oder verarbeitet, so muss dieses Datenverarbeitungssystem für den standardisierten Datenexport nach dieser Verordnung und die Datenüberlassung gemäß § 147 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 der Abgabenordnung eine digitale Schnittstelle nach den Vorgaben der Abschnitte 2 bis 4 aufweisen.

(2) Bücher und Aufzeichnungen im Sinne dieser Verordnung umfassen die in den §§ 4 bis 18 näher bestimmten Daten, soweit diese in Datenverarbeitungssystemen erfasst, gespeichert oder verarbeitet werden. Darunter fallen insbesondere Rechenwerke, in denen

1. Daten zu Geschäftsvorfällen erfasst werden und
2. bei der Speicherung oder Verarbeitung über zusätzliche Merkmale eine Strukturierung und sachliche Zuordnung erfolgt, so dass der Geschäftsvorfall unmittelbar oder regelbasiert mittelbar bestimmten Gewinn- oder Bilanzpositionen in der Bilanz zugeordnet werden kann.

Zusätzliche Merkmale im Sinne der Nummer 2 stellen insbesondere Sach- und Personenkontenpläne und vergleichbare Ordnungskriterien oder Kategorien dar. Der Grundsatz der Einzelaufzeichnung von Geschäftsvorfällen bleibt unberührt. Bei Einzelübernahme der Daten in ein anderes System gilt § 3 Absatz 1 Satz 2.

(3) Daten, für die bereits eine eigene digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung definiert wurde, unterfallen nicht den Vorschriften dieser Verordnung.

(4) Eine Pflicht zum Export von Daten besteht nur, soweit eine gesonderte gesetzliche Aufzeichnungspflicht besteht. Besteht eine gesetzliche Aufzeichnungspflicht nicht, so kann ein Export nach dieser Schnittstelle freiwillig erfolgen.

(5) Bei den Daten, die nach den Vorgaben der Abschnitte 2 bis 4 über die einheitliche digitale Schnittstelle bereitzustellen sind, handelt es sich um einen Mindestumfang.

§ 2

Grundsätze für die Bereitstellung von Daten

(1) Die Daten sind wie folgt bereitzustellen:

1. getrennt nach Wirtschaftsjahren,
2. getrennt nach Steuerpflichtigen und
3. sofern ein Steuerpflichtiger mehrere Betriebe hat, getrennt nach Betrieben.

(2) Soweit einzelne Bestandteile von Datensätzen einem gesetzlichen Auskunftsverweigerungsrecht unterliegen, können diese Bestandteile anonymisiert werden. Hierbei ist jedoch sicherzustellen, dass aus den bereitgestellten Daten deutlich wird, dass und welche Bestandteile aufgrund eines gesetzlichen Auskunftsverweigerungsrechts anonymisiert wurden.

(3) Sofern Geschäftsvorfälle grundsätzlich elektronisch aufgezeichnet werden, sind auch Nachbuchungen, Umbuchungen oder Abschlussbuchungen, die außerhalb des Datenverarbeitungssystems erfolgen, nach den Vorgaben der Abschnitte 2 bis 4 bereitzustellen. Die Darstellung dieser zusätzlichen Buchungen in anderen Formaten als nach Abschnitt 4 ist in diesen Fällen nicht zulässig.

§ 3

Bereitstellung von Daten aus mehreren Datenverarbeitungssystemen

(1) Werden für einen Betrieb des Steuerpflichtigen Geschäftsvorfälle in unterschiedlichen Datenverarbeitungssystemen erfasst und erfolgt keine vollständige Übernahme der Daten im Sinne der §§ 4 bis 18 von einem Datenverarbeitungssystem in eines der anderen Datenverarbeitungssysteme, so sind die Daten für jedes Datenverarbeitungssystem ge-

trennt breitzustellen. Wenn die Daten im Sinne der §§ 4 bis 18 vollständig und einzeln von einem Datenverarbeitungssystem in ein anderes Datenverarbeitungssystem übernommen werden, genügt ein Export aus dem empfangenden System.

(2) Bei der getrennten Bereitstellung von Daten aus mehreren Datenverarbeitungssystemen müssen solche Buchungszeilen, die aggregierte Datenübernahmen enthalten, eindeutig gekennzeichnet werden.

(3) Bei der Übernahme der Daten von einem Datenverarbeitungssystem in ein anderes Datenverarbeitungssystem können mehrere Konten des ersten Datenverarbeitungssystems in einem Konto des zweiten Datenverarbeitungssystems zusammengefasst werden. Es ist jedoch nicht zulässig, den Saldo eines Kontos des ersten Datenverarbeitungssystems auf mehrere Konten des zweiten Datenverarbeitungssystems aufzuteilen. Im Fall des Satzes 1 ist im Datensatz „Allgemeine Buchführungsdaten“ nach § 4 über die Felder „HERKUNFT“ (§ 4 Absatz 25) und „HERKUNFT_SCHLUESSEL“ (§ 4 Absatz 26) eine Verknüpfung zu dem Datenverarbeitungssystem, aus dem die Daten übernommen wurden, herzustellen, um die retrograde und die progressive Prüfung der Daten auch systemübergreifend zu gewährleisten.

Abschnitt 2

Allgemeiner inhaltlicher Datenstandard

§ 4

Allgemeine Buchführungsdaten

(1) Die allgemeinen Buchführungsdaten müssen je Wirtschaftsjahr mindestens folgende Datensätze enthalten:

1. alle Buchungszeilen der laufenden Geschäftsvorfälle,
2. alle vorgenommenen Abschlussbuchungen sowie
3. für den Fall, dass mehrere Datenverarbeitungssysteme verwendet wurden, die Saldenübernahmen.

(2) Aus der Differenz der Salden der Felder „SOLL“ (Absatz 12) und „HABEN“ (Absatz 13) muss sich unmittelbar die Zusammensetzung aller Positionen der Saldenlisten gemäß §§ 5 und 6 dieser Verordnung ableiten lassen.

(3) Die Datei der allgemeinen Buchführungsdaten ist gemäß den technischen Grundsätzen nach dem Abschnitt 4 zu erstellen und mit dem Dateinamen „Journal“ zu versehen. Die Datei für die allgemeinen Buchführungsdaten hat mindestens folgende Felder zu enthalten:

Lfd. Nr.	Name des Feldes	Format der Eintragung
1	KONTO_NR	Zeichen
2	PRAEFIX	Zeichen
3	BELEG_DAT	Datum
4	BELEG_NR_EXT	Zeichen
5	BELEG_NR_INT	Zeichen

6	UST_SCHL	Zeichen
7	GKTO_NR	Zeichen
8	BU_TEXT	Zeichen
9	SOLL	Geldbetrag
10	HABEN	Geldbetrag
11	BET_NR	Zeichen
12	JOURNAL_NR	Zeichen
13	BU_DAT	Datum
14	FESTSCHR_DAT	Datum
15	SALDEN_SCHL	Numerisch
16	ERF_DAT	Datum
17	BETRAG_FW	Geldbetrag
18	FW	Zeichen
19	KURS_FW	Numerisch
20	MENGE_ST	Numerisch
21	MENGE_GEW	Numerisch
22	EINH_GEW	Zeichen
23	STORNO	Zeichen
24	HERKUNFT	Zeichen
25	HERKUNFT_SCHLUESSEL	Zeichen
26	AUSGLEICH_NR	Zeichen
27	ORGAZUORDNUNG	Zeichen
28	KOSTENZUORDNUNG	Zeichen
29	SACHKONTO_NR	Zeichen

(4) Das Feld „KONTO_NR“ ist vorgesehen für die Nummer eines Sach- oder Personenkontos, einschließlich etwaiger führender Nullen oder Präfixen. Sofern mit der Buchungszeile ein Sach- und ein Personenkonto angesprochen wird, hat das Personenkonto Vorrang. In diesen Fällen ist das Sachkonto im Feld SACHKONTO_NR (Absatz 32) darzustellen.

(5) Das Feld „PRAEFIX“ ist vorgesehen für die Zuordnung des Kontos bei gleichen Nummernkreisen mit einem der folgenden Werte:

1. Sachkonten mit dem Wert „S“,
2. Kreditorenkonten mit dem Wert „K“,
3. Debitorenkonten mit dem Wert „D“,
4. Personenkonten, die sowohl Kreditoren- als auch Debitorenkonten sein können, mit dem Wert „P“.

Das Feld muss eine Länge von einem Zeichen haben.

(6) Das Feld „BELEG_DAT“ ist vorgesehen für das Datum des Original- oder des Fremdbelegs.

(7) Das Feld „BELEG_NR_EXT“ ist vorgesehen für die Belegnummer des Original- oder des Fremdbelegs.

(8) Das Feld „BELEG_NR_INT“ ist vorgesehen für das Merkmal einer geordneten Ab- lage des Steuerpflichtigen.

(9) Das Feld „UST_SCHL“ ist vorgesehen für den Umsatzsteuerschlüssel, wie er vom Datenverarbeitungssystem vorgegeben wird. Das Feld ist identisch für diesen Paragraphen und §§ 13 und 14.

(10) Das Feld „GKTO_NR“ ist vorgesehen für die Nummer eines Sach- oder Personen- kontos, das in der jeweiligen Buchung als Gegenkonto genutzt wurde, einschließlich etwai- ger führender Nullen oder Präfixen.

(11) Das Feld „BU_TEXT“ ist vorgesehen für den Buchungstext der jeweiligen Bu- chung.

(12) Das Feld „SOLL“ ist vorgesehen für den Soll-Betrag der jeweiligen Buchung.

(13) Das Feld „HABEN“ ist vorgesehen für den Haben-Betrag der jeweiligen Buchung.

(14) Das Feld „BET_NR“ ist vorgesehen für die Nummer des Gesellschafters, die auch für die Kapitalkontenentwicklung bei der Übermittlung der E-Bilanz nach § 5b des Einkom- mensteuergesetzes verwendet wird.

(15) Das Feld „JOURNAL_NR“ ist vorgesehen für die eindeutige Identifikationsnummer jedes einzelnen Geschäftsvorfalles pro Wirtschaftsjahr. Das Feld ist als Schlüsselfeld immer zu befüllen.

(16) Das Feld „BU_DAT“ ist vorgesehen für das Datum, an dem der Geschäftsvorfall sich bilanziell auswirkt.

(17) Das Feld „FESTSCHR_DAT“ ist vorgesehen für das Datum, ab dem die Buchung unveränderbar ist.

(18) Das Feld „SALDEN_SCHL“ ist vorgesehen für den Schlüssel „1“, wenn es sich um eine Eröffnungsbilanzbuchung handelt. Sollte es sich um eine Saldenübernahme zusätzlich zu Eröffnungsbilanzbuchungen handeln, so ist der Wert „2“ aufzuzeichnen. Das Feld darf nicht mit mehr als einem Zeichen gefüllt werden.

(19) Das Feld „ERF_DAT“ ist vorgesehen für das Datum, an dem die jeweilige Buchung erfasst oder eingegeben wurde.

(20) Das Feld „BETRAG_FW“ ist vorgesehen für den Betrag in Fremdwährung.

(21) Das Feld „FW“ ist vorgesehen für das alphabetische Kennzeichen der Fremdwäh- rung entsprechend der Vorgaben der ISO 4217:2015, Ausgabe 8 aus August 2015, die über die Internationale Organisation für Normung zu beziehen ist. Das Feld darf nicht mit mehr als drei Zeichen gefüllt werden.

(22) Das Feld „KURS_FW“ ist vorgesehen für den Umrechnungskurs mit dem die Um- rechnung auf Euro erfolgt ist. Es sind mindestens fünf Dezimalstellen zu verwenden.

(23) Das Feld „MENGE_ST“ ist vorgesehen für die Menge in Stückzahl. Es sind zwei Dezimalstellen zu verwenden.

(24) Das Feld „MENGE_GEW“ ist vorgesehen für die Menge in einer Gewichtseinheit. Es sind mindestens so viele Dezimalstellen zu verwenden, dass eine Abbildung von einzelnen Gramm möglich ist.

(25) Das Feld „EINH_GEW“ ist vorgesehen für die Gewichtseinheit.

(26) Das Feld „STORNO“ ist vorgesehen für den Wert des Feldes „JOURNAL_NR“ der stornierten Buchung.

(27) Das Feld „HERKUNFT“ ist vorgesehen für eine Beschreibung des Systems, in dem die Grundaufzeichnung erfolgt ist. Dies gilt entsprechend für Saldenübernahmen und Übernahmen aus anderen Datenverarbeitungssystemen. Sowohl in den Fällen der Übernahme aus Vor- oder Nebensystemen als auch in den Fällen des Satzes 2 ist dieses Feld ein Pflichtfeld.

(28) Das Feld „HERKUNFT_SCHLUESSEL“ ist vorgesehen für ein eindeutiges Ordnungskriterium des Vor- oder Nebensystems für die Buchung. Dieses Feld ist immer ein Pflichtfeld, wenn das Feld „HERKUNFT“ ein Pflichtfeld ist.

(29) Das Feld „AUSGLEICHS_NR“ ist vorgesehen für ein eindeutiges Kriterium zur Nachvollziehbarkeit der Ein- und Ausbuchungen auf Sammel-, Verrechnungs-, Transit- oder Interimskonten. Wird ein Geschäftsvorfall als Buchungskette über mehrere Konten gebucht, erhält er auf jedem Konto eine eigene Ausgleichsnummer.

(30) Das Feld „ORGAZUORDNUNG“ ist vorgesehen für die mit dem Geschäftsvorfall im Zusammenhang stehende buchhalterische Organisationseinheit.

(31) Das Feld „KOSTENZUORDNUNG“ ist vorgesehen für die vom Steuerpflichtigen genutzten Kostenzuordnungen, zum Beispiel Kostenstellen, Kostenarten, Kostenträger, Projektnummern, Auftragsnummern, Filialnummern oder Werke. Verschiedene Kostenzuordnungen sind in getrennten Feldern auszugeben. Sofern der Name des Feldes mehrfach genutzt wird, sind die Namen der Felder durchzunummerieren.

(32) Das Feld „SACHKONTO_NR“ ist vorgesehen für das Debitoren- oder Kreditorensammelkonto, auf dem der Saldo des jeweiligen Kontos in der Bilanz ausgewiesen wird.

§ 5

Saldenliste Sachkonten

(1) Die Saldenliste Sachkonten muss je Wirtschaftsjahr alle Sachkonten enthalten, die bebucht wurden oder einen Saldo aufweisen. Die Verkehrszahlen müssen den laufenden Buchungen in § 4 entsprechen. Der Wert der Felder „SALDO_ANFANG_SOLL“ und „SALDO_ANFANG_HABEN“ muss den Saldenvortragswerten der Datei „Journal“ gemäß § 4 entsprechen.

(2) Die Datei der Saldenliste Sachkonten ist gemäß den technischen Grundsätzen nach dem Abschnitt 4 zu erstellen und mit dem Dateinamen „Salden_Sachkonten“ zu versehen. Die Datei für die Sachkonten hat mindestens folgende Felder zu enthalten:

Lfd. Nr.	Name des Feldes	Format der Eintragung
1	KONTO_NR	Zeichen
2	SALDO_ANFANG_SOLL	Geldbetrag
3	SALDO_ANFANG_HABEN	Geldbetrag
4	VZ_SOLL	Geldbetrag

5	VZ_HABEN	Geldbetrag
6	SALDO_ENDE_SOLL	Geldbetrag
7	SALDO_ENDE_HABEN	Geldbetrag

(3) Für das Feld „KONTO_NR“ gilt § 4 Absatz 4 entsprechend.

(4) Das Feld „SALDO_ANFANG_SOLL“ ist vorgesehen für den Soll-Saldo des Kontos zu Beginn des Wirtschaftsjahres.

(5) Das Feld „SALDO_ANFANG_HABEN“ ist vorgesehen für den Haben-Saldo des Kontos zu Beginn des Wirtschaftsjahres.

(6) Das Feld „VZ_SOLL“ ist vorgesehen für die Summe aller Soll-Buchungen auf dem Konto und die Eintragung muss der Jahresverkehrszahl der Soll-Buchungen entsprechen.

(7) Das Feld „VZ_HABEN“ ist vorgesehen für die Summe aller Haben-Buchungen auf dem Konto und die Eintragung muss der Jahresverkehrszahl der Haben-Buchungen entsprechen.

(8) Das Feld „SALDO_ENDE_SOLL“ ist vorgesehen für den Soll-Saldo des Kontos zum Ende des Wirtschaftsjahres.

(9) Das Feld „SALDO_ENDE_HABEN“ ist vorgesehen für den Haben-Saldo des Kontos zum Ende des Wirtschaftsjahres.

(10) Bei unterjährigen Außenprüfungen oder Nachschau ist bei den Feldern „SALDO_ANFANG_SOLL“, „SALDO_ANFANG_HABEN“, „VZ_SOLL“, „VZ_HABEN“, „SALDO_ENDE_SOLL“ und „SALDO_ENDE_HABEN“ hinsichtlich der jeweiligen Salden auf den konkreten Prüfungszeitraum und nicht auf das Wirtschaftsjahr abzustellen.

§ 6

Saldenliste Personenkonten

(1) Die Saldenliste Personenkonten muss je Wirtschaftsjahr alle Personenkonten enthalten, die bebucht wurden oder einen Saldo aufweisen. Die Verkehrszahlen müssen den laufenden Buchungen in § 4 entsprechen. Der Wert der Felder „SALDO_ANFANG_SOLL“ und „SALDO_ANFANG_HABEN“ muss den Saldenvortragswerten des Journals gemäß § 4 entsprechen. Werden keine Personenkonten geführt, entfällt die Pflicht zur Lieferung dieser Tabelle.

(2) Die Datei der Saldenliste Personenkonten ist gemäß den technischen Grundsätzen nach dem Abschnitt 4 zu erstellen und mit dem Dateinamen „Salden_Perskonten“ zu versehen. Die Datei für die Personenkonten hat mindestens folgende Felder zu enthalten:

Lfd. Nr.	Name des Feldes	Format der Eintragung
1	KONTO_NR	Zeichen
2	PRAEFIX	Zeichen
3	SALDO_ANFANG_SOLL	Geldbetrag
4	SALDO_ANFANG_HABEN	Geldbetrag
5	VZ_SOLL	Geldbetrag
6	VZ_HABEN	Geldbetrag

7	SALDO_ENDE_SOLL	Geldbetrag
8	SALDO_ENDE_HABEN	Geldbetrag
	SACHKONTO_NR	Zeichen

(3) Es gilt entsprechend:

1. für das Feld „KONTO_NR“ § 4 Absatz 4,
2. für das Feld „PRAEFIX“ gilt § 4 Absatz 5 mit der Maßgabe, dass nur die Werte in Nummern 2 bis 4 zulässig sind.
3. für das Feld „SALDO_ANFANG_SOLL“ § 5 Absatz 4,
4. für das Feld „SALDO_ANFANG_HABEN“ § 5 Absatz 5,
5. für das Feld „VZ_SOLL“ § 5 Absatz 6,
6. für das Feld „VZ_HABEN“ § 5 Absatz 7,
7. für das Feld „SALDO_ENDE_SOLL“ § 5 Absatz 8,
8. für das Feld „SALDO_ENDE_HABEN“ § 5 Absatz 9
9. für das Feld „SACHKONTO_NR“ § 4 Absatz 32 und
10. § 5 Absatz 10.

§ 7

Stammdaten Sachkonten

(1) Die Sachkonten Stammdaten müssen alle Sachkonten enthalten, die im jeweiligen Wirtschaftsjahr bebucht wurden oder zum Ende des Wirtschaftsjahres einen Saldo aufweisen. Die Daten in dieser Datei müssen den Stand zum Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres haben.

(2) Die Datei der Stammdaten Sachkonten ist gemäß den technischen Grundsätzen nach dem Abschnitt 4 zu erstellen und mit dem Dateinamen „Stamm_Sachkonten“ zu versehen. Die Datei für die Stammdaten Sachkonten hat mindestens folgende Felder zu enthalten:

Lfd. Nr.	Name des Feldes	Format der Eintragung
1	KONTO_NR	Zeichen
2	KONTO_BEZ	Zeichen
3	KTO_TYP_SK	Zeichen
4	KTO_ART	Zeichen
5	KTO_UART	Zeichen
6	ORGAZUORDNUNG	Zeichen

(3) Für das Feld „KONTO_NR“ gilt § 4 Absatz 4 entsprechend und für das Feld „ORGAZUORDNUNG“ gilt § 4 Absatz 30 entsprechend.

(4) Das Feld „KONTO_BEZ“ ist vorgesehen für die vollständige Bezeichnung eines Sachkontos.

(5) Das Feld „KTO_TYP_SK“ ist vorgesehen für den Typ des Kontos mit einem der folgenden Werte:

1. Bilanzpositionen mit dem Wert „1_BIL“,
2. Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung mit dem Wert „2_GUV“,
3. Konten, die ausschließlich den steuerlichen Gewinn oder außerbilanzielle Zurechnungen oder Abrechnungen betreffen, mit dem Wert „5_STG“ und
4. sonstige Konten, die nicht einem der vorgenannten Kontotypen oder den in § 9 Absatz 5 Nummer 1 bis 3 genannten Kontotypen zugeordnet werden können, mit dem Wert „6_SON“.

Das Feld muss eine Länge von fünf Zeichen haben.

(6) Das Feld „KTO_ART“ ist vorgesehen für die Kontenart und definiert die Gliederungsebene der Gewinn- und Verlustrechnung oder der Bilanz mit einem der folgenden Werte:

1. Konten, die auf der Aktivseite der Bilanz stehen, mit dem Wert „1_AKTIVA“,
2. Konten, die Teil des Kapitals bilden, mit dem Wert „2_KAPITAL“,
3. Konten, die auf der Passivseite der Bilanz stehen, mit dem Wert „3_PASSIVA“,
4. Konten, auf denen Erlöse gebucht werden, mit dem Wert „4_ERLOESE“,
5. Konten, auf denen Aufwand gebucht wird, mit dem Wert „5_AUFWAND“,
6. sonstige Konten, die nicht einem der vorgenannten Kontotypen zugeordnet werden können, mit dem Wert „6_SONSTIGES“.

(7) Das Feld „KTO_UART“ ist vorgesehen für eine Beschreibung der Unterart des Kontos zur Spezifizierung.

§ 8

Veränderungsdaten Sachkonten

(1) Die Veränderungsdaten der Sachkonten haben alle Konten zu enthalten, bei denen sich die Stammdaten des Kontos innerhalb des jeweiligen Wirtschaftsjahres geändert haben. Es sind nur Veränderungsdaten zu erfassen, soweit sich die in § 7 Absatz 2 genannte Felder verändert haben.

(2) Die Datei der Veränderungsdaten Sachkonten ist gemäß den technischen Grundsätzen nach dem Abschnitt 4 zu erstellen und mit dem Dateinamen „Veraenderung_Sachkonten“ zu versehen. Die Datei für die Veränderungsdaten Sachkonten hat mindestens folgende Felder zu enthalten:

Lfd. Nr.	Name des Feldes	Format der Eintragung
1	KONTO_NR	Zeichen
2	ORGASUORDNUNG	Zeichen
3	GILT_AB	Datum+Uhrzeit
4	AENDERUNG_FELD_SK	Zeichen

5	WERT_NEU_SK	Zeichen
6	WERT_ALT_SK	Zeichen

(3) Für das Feld „KONTO_NR“ gilt § 4 Absatz 4 entsprechend und für das Feld „ORGABUORDNUNG“ gilt § 4 Absatz 30 entsprechend.

(4) Das Feld „GILT_AB“ ist vorgesehen für das Datum und die Uhrzeit, ab dem die Stammdaten des jeweiligen Kontos angewendet werden. Soweit keine rückwirkende Änderung oder eine Änderung mit Wirkung für die Zukunft erfasst wird, kann in diesem Feld das Datum und die Uhrzeit der Erfassung der Änderung aufgezeichnet werden.

(5) Das Feld „AENDERUNG_FELD_SK“ ist vorgesehen für das Feld in dem eine Änderung aufgezeichnet wird. Es muss sich um ein in § 7 Absatz 2 Satz 2 in der Spalte „Name des Feldes“ genanntes Feld handeln.

(6) Das Feld „WERT_NEU_SK“ ist vorgesehen für den geänderten Wert des in dem Feld „AENDERUNG_FELD_SK“ genannten Feldes.

(7) Das Feld „WERT_ALT_SK“ ist vorgesehen für den vorherigen Wert des in dem Feld „AENDERUNG_FELD_SK“ genannten Feldes. Sollte es sich um eine weitere Änderung in dem Prüfungszeitraum handeln, so hat der Wert mit dem Feld „WERT_NEU_SK“ der letzten Änderung übereinzustimmen. Wird das Konto erstmalig während des Prüfungszeitraums eingerichtet, so ist dieses Feld leer zu lassen.

§ 9

Stammdaten Personenkonten

(1) Die Personenkonten-Stammdaten müssen alle Personenkonten enthalten, die im jeweiligen Wirtschaftsjahr bebucht wurden oder zum Ende des Wirtschaftsjahres einen Saldo aufweisen. Die Daten in dieser Datei müssen den Stand zum Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres haben.

(2) Die Datei der Stammdaten Personenkonten ist gemäß den technischen Grundsätzen nach dem Abschnitt 4 zu erstellen und mit dem Dateinamen „Stamm_Perskonten“ zu versehen. Die Datei für die Stammdaten Personenkonten hat mindestens folgende Felder zu enthalten:

Lfd. Nr.	Name des Feldes	Format der Eintragung
1	KONTO_NR	Zeichen
2	KONTO_BEZ	Zeichen
3	KTO_TYP_PK	Zeichen
4	NAME_1	Zeichen
5	NAME_2	Zeichen
6	STRASSE	Zeichen
7	POSTFACH	Zeichen
8	PLZ	Zeichen
9	ORT	Zeichen
10	LAND	Zeichen
11	W_ID	Zeichen
12	STNR_AUS	Zeichen

13	UST_ID	Zeichen
14	ORGAZUORDNUNG	Zeichen

(3) Für das Feld „KONTO_NR“ gilt § 4 Absatz 4 entsprechend und für das Feld „ORGAZUORDNUNG“ gilt § 4 Absatz 30 entsprechend.

(4) Das Feld „KONTO_BEZ“ ist vorgesehen für die vollständige Bezeichnung eines Personenkontos.

(5) Das Feld „KTO_TYP_PK“ ist vorgesehen für den Typ des Kontos mit einem der folgenden Werte:

1. Kreditorenkonten mit dem Wert „3_KRE“,
2. Debitorenkonten mit dem Wert „4_DEB“,
3. Personenkonten, die sowohl Kreditoren- als auch Debitorenkonten sein können, mit dem Wert „7_PER“.

Das Feld muss eine Länge von fünf Zeichen haben.

(6) Das Feld „NAME_1“ ist bei natürlichen Personen vorgesehen für den Nachnamen der Person und bei Personengesellschaften oder juristischen Personen für die Bezeichnung einschließlich des Rechtsformzusatzes des jeweiligen Kreditors oder Debitors.

(7) Das Feld „NAME_2“ ist bei natürlichen Personen vorgesehen für den Vornamen des jeweiligen Kreditors oder Debitors. Bei Personengesellschaften oder juristischen Personen kann dieses Feld für die Fortsetzung der Bezeichnung nach Absatz 6 genutzt werden. Sollten im Datenverarbeitungssystem mehrere Spalten geführt werden, so sind die Inhalte aller Spalten im Feld „Name_2“ getrennt durch ein Leerzeichen auszuführen.

(8) Das Feld „STRASSE“ ist vorgesehen für die Straßen-Anschrift einschließlich der Hausnummer des jeweiligen Kreditors oder Debitors.

(9) Das Feld „POSTFACH“ ist vorgesehen für die Postfachnummer des jeweiligen Kreditors oder Debitors.

(10) Das Feld „PLZ“ ist vorgesehen für die Postleitzahl des jeweiligen Kreditors oder Debitors.

(11) Das Feld „ORT“ ist vorgesehen für den Wohnort bzw. Sitz des jeweiligen Kreditors oder Debitors.

(12) Das Feld „LAND“ ist vorgesehen für den Staat des Wohnortes oder des Sitzes des jeweiligen Kreditors oder Debitors. Die Angabe hat im ISO-3166-1:2020, Ausgabe 4 aus August 2020, die über die Internationale Organisation für Normung zu beziehen ist, als dreistelliges Format (ALPHA-3-Code) zu erfolgen.

(13) Das Feld „W_ID“ ist vorgesehen für die Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung des jeweiligen Kreditors oder Debitors.

(14) Das Feld „STNR_AUS“ ist vorgesehen für eine ausländische Steuernummer des jeweiligen Kreditors oder Debitors.

(15) Die Lieferung der Daten der Felder nach den Absätzen 6 bis 14 ist nur erforderlich, soweit auch eine entsprechende Aufzeichnungspflicht besteht.

Veränderungsdaten Personenkonten

(1) Die Veränderungsdaten der Personenkonten haben alle Konten zu enthalten, bei denen sich die Stammdaten des Kontos innerhalb des jeweiligen Wirtschaftsjahres geändert haben. Es sind nur Veränderungsdaten zu erfassen, soweit sich in § 9 Absatz 2 genannte Felder verändert haben.

(2) Die Datei der Veränderungsdaten Personenkonten ist gemäß den technischen Grundsätzen nach dem Abschnitt 4 zu erstellen und mit dem Dateinamen „Veraenderung_Perskonten“ zu versehen. Die Datei für die Veränderungsdaten Personenkonten hat mindestens folgende Felder zu enthalten:

Lfd. Nr.	Name des Feldes	Format der Eintragung
1	KONTO_NR	Zeichen
2	ORGAZUORDNUNG	Zeichen
3	GILT_AB	Zeichen
4	AENDERUNG_FELD_PK	Zeichen
5	WERT_NEU_PK	Zeichen
6	WERT_ALT_PK	Zeichen

(3) Für das Feld „KONTO_NR“ gilt § 4 Absatz 4 entsprechend und für das Feld „ORGAZUORDNUNG“ gilt § 4 Absatz 30 entsprechend.

(4) Das Feld „GILT_AB“ ist vorgesehen für das Datum und die Uhrzeit, ab dem die Stammdaten des jeweiligen Kontos angewendet werden. Soweit keine rückwirkende Änderung oder eine Änderung mit Wirkung für die Zukunft erfasst wird, kann in diesem Feld das Datum und die Uhrzeit der Erfassung der Änderung aufgezeichnet werden.

(5) Das Feld „AENDERUNG_FELD_PK“ ist vorgesehen für das Feld in dem eine Änderung aufgezeichnet wird. Es muss sich um ein in § 9 Absatz 2 Satz 2 in der Spalte „Name des Feldes“ genanntes Feld handeln.

(6) Das Feld „WERT_NEU_PK“ ist vorgesehen für den geänderten Wert des in dem Feld „AENDERUNG_FELD_PK“ genannten Feldes.

(7) Das Feld „WERT_ALT_PK“ ist vorgesehen für den vorherigen Wert des in dem Feld „AENDERUNG_FELD_PK“ genannten Feldes. Sollte es sich um eine weitere Änderung in dem Prüfungszeitraum handeln, so hat der Wert mit dem Feld „WERT_NEU_PK“ der letzten Änderung übereinzustimmen. Wird das Konto erstmalig während des Prüfungszeitraums eingerichtet, so ist dieses Feld leer zu lassen.

Stammdaten Gesellschafterkonten

(1) Die Datensatzbeschreibung für die Stammdaten Gesellschafterkonten ist nur bei Personengesellschaften bereitzustellen.

(2) Die Gesellschafterkonten Stammdaten müssen alle Gesellschafterkonten enthalten, die bebucht wurden oder einen Saldo aufweisen.

(3) Die Datei der Stammdaten Gesellschafterkonten ist gemäß den technischen Grundsätzen nach dem Abschnitt 4 zu erstellen und mit dem Dateinamen „Stamm_Gesellschafterkonten“ zu versehen. Die Datei für die Stammdaten Gesellschafterkonten hat mindestens folgende Felder zu enthalten:

Lfd. Nr.	Name des Feldes	Format der Eintragung
1	BET_NR	Zeichen
2	GESER_NAME	Zeichen

(4) Für das Feld „BET_NR“ gilt § 4 Absatz 14 entsprechend.

(5) Das Feld „GESER_NAME“ ist vorgesehen für den vollständigen Namen des Gesellschafters.

§ 12

Vorgaben zum Umsatzsteuerjournal

(1) Die umsatzsteuerlich relevanten Geschäftsvorfälle sind einzeln im Sinne des § 63 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung nach den Vorgaben des § 13 im Umsatzsteuerjournal abzubilden.

(2) Die Summen der Felder „BMG“, „UST“ und „VOST“ der Tabelle nach § 13 Absatz 1 sollen je Voranmeldungszeitraum den jeweiligen Werten der Umsatzsteuer-Voranmeldungen entsprechen. Aus den übermittelten Daten des Umsatzsteuerjournals nach § 13 Absatz 1 sollen sich grundsätzlich die Werte der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und der Umsatzsteuer-Jahreserklärungen herleiten lassen. Werden mehrere Systeme eingesetzt, so sollen die Summen aus allen Systemen die jeweiligen Werte nach Satz 1 oder Satz 2 ergeben.

(3) Besteht das Unternehmen des Steuerpflichtigen aus mehreren Betrieben, so sind die Felder „VA_UST_BMG“, „VA_UST“ und „VA_VOST“ der Tabelle nach § 13 Absatz 1 nur in dem Unternehmensteil zu exportieren, der die Umsatzsteuer-Voranmeldung oder die Umsatzsteuerjahresklärung erstellt. Bei aufzeichnungspflichtigen, umsatzsteuerlichen Geschäftsvorfällen außerhalb derjenigen Betriebe, für den das Umsatzsteuerjournal nach § 13 Absatz 1 erstellt wird, sind die umsatzsteuerlichen Angaben in geeigneter Weise gesondert bereitzustellen.

(4) Bei umsatzsteuerlichen Organschaften ist das Umsatzsteuerjournal nach § 13 Absatz 1 für den Organträger und jede Organgesellschaft getrennt voneinander bereitzustellen. Bei dem jeweiligen Umsatzsteuerjournal der Organgesellschaft muss sich der Eintrag des Feldes „JOURNAL_NR“ auf die jeweilige Journalnummer nach § 4 Absatz 15 der Organgesellschaft beziehen. Für jede Organgesellschaft sind neben dem Umsatzsteuerjournal nach § 13 Absatz 1 auch die Exporte der jeweiligen Stammdaten und Veränderungsdaten nach den §§ 7bis 10, 14, 15 und 19 zu erstellen.

(5) Sofern der Unternehmer zulässigerweise die Erleichterungen des § 63 Absatz 4 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung anwendet, so kann er im Umsatzsteuerjournal nach § 13 Absatz 1 die Umsätze nach einem vorläufigen Schlüssel aufteilen oder vollständig einem bestimmten Steuersatz oder einer Steuerbefreiung zuordnen. Hierbei sind die entsprechenden Vorgaben des § 13 zu beachten. Die endgültige Aufteilung muss auch im Umsatzsteuerjournal nach § 13 Absatz 1 enthalten sein. Bei der endgültigen Aufteilung müssen die folgenden Felder nicht befüllt werden:

1. das Feld „UST_ID“,

2. das Feld „URSPR_LAND“,
3. das Feld „URSPR_UST_ID“,
4. das Feld „URSPR_UST_SATZ“,
5. das Feld „BEST_LAND“,
6. das Feld „BEST_UST_ID“ und
7. das Feld „BEST_UST_SATZ“.

(6) Sofern der Unternehmer zulässigerweise die Erleichterungen des § 63 Absatz 3 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung anwendet, so kann er im Umsatzsteuerjournal nach § 13 Absatz 1 die Umsätze brutto erfassen. In diesem Fall ist in dem Feld „BMG“ der Umsatz aufzunehmen und das Feld „UST“ leer zu lassen. Die Errechnung und Aufzeichnung nach § 63 Absatz 3 Satz 3 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung muss im Umsatzsteuerjournal nach § 13 Absatz 1 enthalten sein. Dabei muss die Umsatzsteuer in dem Feld „UST“ erfasst werden und gleichzeitig in dem Feld „BMG“ die Umsatzsteuer als negativer Wert erfasst werden. Absatz 5 Sätze 2 und 4 gelten entsprechend.

(7) Sofern der Unternehmer zulässigerweise die Erleichterungen des § 15 Absatz 4 der Umsatzsteuergesetzes anwendet, so kann er im Umsatzsteuerjournal nach § 13 Absatz 1 die Vorsteuerbeträge nach einem vorläufigen Schlüssel aufteilen oder vollständig als abziehbar oder nicht abziehbar aufzeichnen. Absatz 6 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(8) Sofern der Unternehmer zulässigerweise die Erleichterungen des § 63 Absatz 5 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung anwendet, so kann er im Umsatzsteuerjournal nach § 13 Absatz 1 die Eingangsleistungen einschließlich Vorsteuer erfassen. In diesem Fall ist in dem Feld „BMG“ der Eingangsumsatz aufzunehmen und das Feld „VOST“ leer zu lassen. Die Errechnung und Aufzeichnung nach § 63 Absatz 5 Satz 2 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung muss im Umsatzsteuerjournal nach § 13 Absatz 1 enthalten sein. Dabei muss die Vorsteuer in dem Feld „VOST“ erfasst werden und gleichzeitig in dem Feld „BMG“ die Vorsteuer als negativer Wert erfasst werden. Absatz 6 Sätze 2 und 4 gelten entsprechend.

(9) Anstelle eines gesonderten Exports eines Umsatzsteuerjournals nach § 13 Absatz 1 können die Felder des Umsatzsteuerjournals nach § 13 Absatz 1 mit Ausnahme des Feldes „JOURNAL_NR“ auch in die Datei nach § 4 integriert werden. In diesem Fall sind die Felder nach dem Feld „SACHKONTO_NR“ anzufügen.

§ 13

Umsatzsteuerjournal

(1) Die Datei des Umsatzsteuerjournals ist gemäß den technischen Grundsätzen nach dem Abschnitt 4 zu erstellen und mit dem Dateinamen „Umsatzsteuerjournal“ zu versehen. Die Datei für das Umsatzsteuerjournal hat mindestens folgende Felder zu enthalten:

Lfd. Nr.	Name des Feldes	Format der Eintragung
1	JOURNAL_NR	Zeichen
2	UST_SCHL	Zeichen
3	BMG	Geldbetrag
4	UST	Geldbetrag

5	VOST	Geldbetrag
6	UST_KTO	Zeichen
7	VOST_KTO	Zeichen
8	VA_UST_BMG	Zeichen
9	VA_UST	Zeichen
10	VA_VOST	Zeichen
11	UST_ID	Zeichen
12	VAZ	Zeichen
13	URSPR_LAND	Zeichen
14	URSPR_UST_ID	Zeichen
15	URSPR_UST_SATZ	Numerisch
16	BEST_LAND	Zeichen
17	BEST_UST_ID	Zeichen
18	BEST_UST_SATZ	Numerisch

(2) Für das Feld „JOURNAL_NR“ gilt § 4 Absatz 15.

(3) Das Feld „UST_SCHL“ ist vorgesehen für den Umsatzsteuerschlüssel, so wie er vom Datenverarbeitungssystem vorgegeben wird. Es müssen gesonderte Umsatzsteuerschlüssel für verschiedene Umsatzsteuer- und Vorsteuer-Sätze sowie für andere umsatzsteuerlich relevante Sachverhalte vorgehalten werden.

(4) Das Feld „BMG“ ist vorgesehen für den Wert, auf dessen Grundlage die Umsatzsteuer berechnet wird (§ 10 des Umsatzsteuergesetzes).

(5) Das Feld „UST“ ist vorgesehen für den tatsächlich entstandenen Umsatzsteuerbetrag.

(6) Das Feld „VOST“ ist vorgesehen für den tatsächlich entstandenen Vorsteuerbetrag.

(7) Das Feld „UST_KTO“ ist vorgesehen für die Kontonummer des Umsatzsteuerkontos aus der jeweiligen Buchung, auf dem die Umsatzsteuer der jeweiligen Buchung gebucht wurde.

(8) Das Feld „VOST_KTO“ ist vorgesehen für die Kontonummer des Vorsteuerkontos aus der jeweiligen Buchung, auf dem die Vorsteuer der jeweiligen Buchung gebucht wurde.

(9) Das Feld „VA_UST_BMG“ ist vorgesehen für die Kennziffer der für das Kalenderjahr gültigen Umsatzsteuer-Voranmeldungsvordrucke, in die die Bemessungsgrundlage der umsatzsteuerauslösenden Buchungsposition eingetragen werden muss. Dieses Feld ist erforderlich, soweit die Umsatzsteuer-Voranmeldung durch das jeweilige System erstellt wird. Das Feld muss eine Länge von fünf Zeichen haben.

(10) Das Feld „VA_UST“ ist vorgesehen für die Kennziffer der für das Kalenderjahr gültigen Umsatzsteuer-Voranmeldungsvordrucke, in die die Umsatzsteuer der umsatzsteuerauslösenden Buchungsposition eingetragen werden muss. Absatz 9 Satz 2 gilt entsprechend. Das Feld muss eine Länge von fünf Zeichen haben.

(11) Das Feld „VA_VOST“ enthält die Kennziffer der für das Kalenderjahr gültigen Umsatzsteuer-Voranmeldungsvordrucke, in die die Vorsteuer der umsatzsteuerauslösenden Buchungsposition eingetragen werden muss. Absatz 9 Satz 2 gilt entsprechend. Das Feld muss eine Länge von fünf Zeichen haben.

(12) Das Feld „UST_ID“ ist vorgesehen für die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer im Sinne des Artikels 214 der Richtlinie 2006/112/EG die für den jeweiligen Geschäftsvorfall verwendet wurde.

(13) Das Feld „VAZ“ ist vorgesehen für den Voranmeldungszeitraum im Format JJJJMM, wobei JJJJ für das Jahr und MM für den Monat, in dem der Voranmeldungszeitraum endet, steht. Das Feld muss eine Länge von sechs Zeichen haben.

(14) Das Feld „URSPR_LAND“ ist vorgesehen für den Staat, aus dem die Ware versendet wird oder in dem die Beförderung beginnt oder in dem die sonstige Leistung ihren Ursprung hat. Die Angabe hat im ISO-3166-1:2020, Ausgabe 4 aus August 2020, die über die Internationale Organisation für Normung zu beziehen ist, als dreistelliges Format (ALPHA-3-Code) zu erfolgen.

(15) Das Feld „URSPR_UST_ID“ ist vorgesehen für die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer im Sinne des Artikels 214 der Richtlinie 2006/112/EG des Lieferanten, die für den jeweiligen Geschäftsvorfall verwendet wurde.

(16) Das Feld „URSPR_UST_SATZ“ ist vorgesehen für den Umsatzsteuersatz, wenn die Besteuerung im Ursprungsland erfolgt. Es sind zwei Dezimalstellen zu verwenden.

(17) Das Feld „BEST_LAND“ ist vorgesehen für die Kennung des Staates in das die Ware versendet wird oder in dem die Beförderung endet oder in dem die sonstige Leistung ihren Ursprung hat. Die Angabe hat im ISO-3166-1:2020, Ausgabe 4 aus August 2020, die über die Internationale Organisation für Normung zu beziehen ist, als dreistelliges Format (ALPHA-3-Code) zu erfolgen.

(18) Das Feld „BEST_UST_ID“ ist vorgesehen für die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer im Sinne des Artikels 214 der Richtlinie 2006/112/EG des Erwerbers, die für den jeweiligen Geschäftsvorfall verwendet wurde.

(19) Das Feld „BEST_UST_SATZ“ ist vorgesehen für den Umsatzsteuersatz, wenn die Besteuerung im Bestimmungsland erfolgt. Es sind zwei Dezimalstellen zu verwenden.

§ 14

Stammdaten Umsatzsteuer

(1) In den Stammdaten Umsatzsteuer müssen alle Umsatzsteuerschlüssel enthalten sein, die im Umsatzsteuerjournal nach § 13 Absatz 1 im jeweiligen Wirtschaftsjahr verwendet wurden. Die Daten in dieser Datei müssen den Stand zum Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres haben.

(2) Die Datei der Stammdaten Umsatzsteuer ist gemäß den technischen Grundsätzen nach dem Abschnitt 4 zu erstellen und mit dem Dateinamen „Stamm_UST“ zu versehen. Die Datei hat mindestens folgende Felder zu enthalten:

Lfd. Nr.	Name des Feldes	Format der Eintragung
1	UST_SCHL	Zeichen
2	UST_SCHL_BEZ	Zeichen
3	UST_SATZ	Numerisch

(3) Für das Feld „UST_SCHL“ gilt § 11 Absatz 3 entsprechend.

(4) Das Feld „UST_SCHL_BEZ“ ist vorgesehen für die Bezeichnung des jeweiligen Umsatzsteuerschlüssels.

(5) Das Feld „UST_SATZ“ ist vorgesehen für den Umsatzsteuersatz des jeweiligen Umsatzsteuerschlüssels. Es sind zwei Dezimalstellen zu verwenden.

§ 15

Veränderungsdaten Umsatzsteuer

(1) Die Veränderungsdaten der Umsatzsteuer haben alle Umsatzsteuerschlüssel zu enthalten, bei denen sich die Stammdaten des Umsatzsteuerschlüssels innerhalb des jeweiligen Wirtschaftsjahres geändert haben. Es sind nur Veränderungsdaten zu erfassen, soweit sich in § 14 Absatz 2 genannte Felder verändert haben.

(2) Die Datei der Veränderungsdaten Umsatzsteuer ist gemäß den technischen Grundsätzen nach dem Abschnitt 4 zu erstellen und mit dem Dateinamen „Veraenderung_UST“ zu versehen. Die Datei für die Veränderungsdaten Umsatzsteuer hat mindestens folgende Felder zu enthalten:

Lfd. Nr.	Name des Feldes	Format der Eintragung
1	UST_SCHL	Zeichen
2	GILT_AB	Datum+Uhrzeit
3	AENDERUNG_FELD_UST	Zeichen
4	WERT_NEU_UST	Zeichen
5	WERT_ALT_UST	Zeichen

(3) Für das Feld „UST_SCHL“ gilt § 13 Absatz 3 entsprechend.

(4) Das Feld „GILT_AB“ ist vorgesehen für das Datum und die Uhrzeit, ab dem die Stammdaten des jeweiligen Umsatzsteuerschlüssels angewendet werden. Soweit keine rückwirkende Änderung oder eine Änderung mit Wirkung für die Zukunft erfasst wird, kann in diesem Feld das Datum und die Uhrzeit der Erfassung der Änderung aufgezeichnet werden.

(5) Das Feld „AENDERUNG_FELD_UST“ ist vorgesehen für das Feld in dem eine Änderung aufgezeichnet wird. Es muss sich um ein in § 14 Absatz 2 Satz 2 in der Spalte „Name des Feldes“ genanntes Feld handeln.

(6) Das Feld „WERT_NEU_UST“ ist vorgesehen für den geänderten Wert des in dem Feld „AENDERUNG_FELD_UST“ genannten Feldes.

(7) Das Feld „WERT_ALT_UST“ ist vorgesehen für den vorherigen Wert des in dem Feld „AENDERUNG_FELD_UST“ genannten Feldes. Sollte es sich um eine weitere Änderung in dem Prüfungszeitraum handeln, so hat der Wert mit dem Feld „WERT_NEU_UST“ der letzten Änderung übereinzustimmen. Wird das Konto erstmalig während des Prüfungszeitraums eingerichtet, so ist dieses Feld leer zu lassen.

§ 16

Überleitung zur E-Bilanz

(1) Bei der Verwendung mehrerer Datenverarbeitungssysteme ist dasjenige Datenverarbeitungssystem für die Überleitung zur E-Bilanz maßgeblich, das als Grundlage für die E-Bilanz verwendet wurde.

(2) Für diese Datensatzbeschreibung sind nur die Berichtsteile „Bilanz“, „GuV“ und „steuerliche Gewinnermittlung“ der Taxonomie der E-Bilanz zu verwenden, der Berichtsteil „steuerliche Gewinnermittlung“ jedoch nur bei Einzelunternehmern und Personengesellschaften.

(3) Die Datei der Daten der E-Bilanz ist gemäß den technischen Grundsätzen nach dem Abschnitt 4 zu erstellen und mit dem Dateinamen „E-Bilanz“ zu versehen. Die Datei für die E-Bilanz-Daten hat mindestens folgende Felder zu enthalten:

Lfd. Nr.	Name des Feldes	Format der Eintragung
1	KONTO_NR	Zeichen
2	TAX_POS	Zeichen
3	TAX_POS_BETRAG	Geldbetrag
4	TAX_UEBERL	Geldbetrag
5	TAX_UEBERL_VORJ	Geldbetrag

(4) Für das Feld „KONTO_NR“ gilt § 4 Absatz 4 entsprechend.

(5) Das Feld „TAX_POS“ ist vorgesehen für die genutzte Taxonomieposition, die der Kontonummer zugeordnet ist.

(6) Das Feld „TAX_POS_BETRAG“ ist vorgesehen für den Saldo des Kontos oder den Betrag der außerbilanziellen Zurechnung oder Abrechnung, der dem Feld „TAX_POS“ zugeordnet ist.

(7) Das Feld „TAX_UEBERL“ ist vorgesehen für Korrekturen zur Anpassung des handelsrechtlichen Wertes an den steuerlichen Wert des jeweiligen Wirtschaftsjahres. Dieses Feld ist nur zu verwenden, wenn als Bilanzierungsstandard die Handelsbilanz mit Überleitungsrechnung verwendet wird.

(8) Das Feld „TAXUEBERL_VORJ“ ist vorgesehen für die Summe aller Korrekturen der vorangegangenen Wirtschaftsjahre zur Anpassung des handelsrechtlichen Wertes an den steuerlichen Wert. Dieses Feld ist nur zu verwenden, wenn als Bilanzierungsstandard die Handelsbilanz mit Überleitungsrechnung verwendet wird.

§ 17

Digitale Belege

(1) Die Datensatzbeschreibung für digitale Belege ist nur zu erstellen, sofern bei der Verbuchung eines Geschäftsvorfalles eine Verknüpfung zwischen Buchungssatz und digitalem Beleg hergestellt wird. Dies ist immer dann der Fall, wenn im Datenverarbeitungssystem zu einer Buchung ein digitaler Beleg aufgerufen werden kann.

(2) Die digitalen Belege selbst müssen der Finanzbehörde nur in dem Umfang mitgeliefert werden, in dem sie gesondert angefordert wurden.

(3) Die Datei für die digitalen Belege ist gemäß den technischen Grundsätzen nach dem Abschnitt 4 zu erstellen und mit dem Dateinamen „Belege“ zu versehen. Die Datei für die Darstellung der digitalen Belege hat mindestens folgende Felder zu enthalten:

Lfd. Nr.	Name des Feldes	Format der Eintragung
1	BELEG_DAT	Datum
2	BELEG_NR_EXT	Zeichen
3	JOURNAL_NR	Zeichen
4	BELEGVERZEICHNIS	Zeichen
5	BELEGVERLINKUNG	Zeichen
6	ERF_DAT_BEL	Datum

(4) Es gilt entsprechend:

1. für das Feld „BELEG_DAT“ § 4 Absatz 6,
2. für das Feld „BELEG_NR_EXT“ § 4 Absatz 7 und
3. für das Feld „JOURNAL_NR“ § 4 Absatz 15.

(5) Das Feld „BELEGVERZEICHNIS“ ist bei mitgelieferten digitalen Belegen vorgesehen für

1. einen relativen Verweis auf den Ordner mit den Beleg-Dateien bezüglich der Definiensdatei oder
2. einen absoluten Pfad, sofern die Beleg-Dateien auf einem gesonderten Datenträger bereitgestellt werden.

(6) Das Feld „BELEGVERLINKUNG“ ist bei mitgelieferten digitalen Belegen vorgesehen für den Namen der Beleg-Datei.

(7) Das Feld „ERF_DAT_BEL“ ist vorgesehen für das Datum, an dem der Beleg digital erfasst wurde.

(8) Die Belege sind entsprechend der Vorgaben der Taxonomie in Verzeichnissen bereitzustellen.

§ 18

Anlagevermögen

(1) Die Bereitstellung des Anlagevermögens umfasst das Sachanlagevermögen einschließlich immaterielle Vermögensgegenstände jedoch nicht Finanzanlagen.

(2) Die Datei für das Anlagevermögen ist gemäß den technischen Grundsätzen nach dem Abschnitt 4 zu erstellen und mit dem Dateinamen „Anlagevermögen“ zu versehen. Die Datei für die Darstellung des Anlagevermögens hat mindestens folgende Felder zu enthalten:

Lfd. Nr.	Name des Feldes	Format der Eintragung
1	TAX_POS	Zeichen
2	KONTO_NR	Zeichen
3	ANL_NR	Zeichen

4	ANL_BEZ	Zeichen
5	AHK_DAT	Datum
6	AFA_BEG_DAT	Datum
7	AHK_BEG	Geldbetrag
8	AHK_ZUG	Geldbetrag
9	AHK_UMB	Geldbetrag
10	AHK_MIND	Geldbetrag
11	AHK_ABG	Geldbetrag
12	AHK_END	Geldbetrag
13	ABG_DAT	Datum
14	ND_M	Numerisch
15	AFA_ART	Zeichen
16	AFA_SATZ	Numerisch
17	BW_BEG	Geldbetrag
18	BW_ZU	Geldbetrag
19	BW_UMB	Geldbetrag
20	BW_MIND	Geldbetrag
21	BW_MIND_ART	Zeichen
22	BW_ABG	Geldbetrag
23	AFA_N	Geldbetrag
24	AFA_A	Geldbetrag
25	AFA_SO	Geldbetrag
26	AFA_GESAMT	Geldbetrag
27	BW_END	Geldbetrag

(3) Es gilt entsprechend:

1. für das Feld „TAX_POS“ § 13 Absatz 5 und
2. für das Feld „KONTO_NR“ gilt § 4 Absatz 4.

(4) Das Feld „ANL_NR“ ist vorgesehen für die Anlagen- oder die Inventarnummer des jeweiligen Wirtschaftsguts.

(5) Das Feld „ANL_BEZ“ ist vorgesehen für die Bezeichnung des jeweiligen Wirtschaftsguts.

(6) Das Feld „AHK_DAT“ ist vorgesehen für das Datum der Anschaffung oder der Herstellung des jeweiligen Wirtschaftsguts.

(7) Das Feld „AFA_BEG_DAT“ ist vorgesehen für das Datum des Beginns der Abschreibung des jeweiligen Wirtschaftsguts.

(8) Das Feld „AHK_BEG“ ist vorgesehen für die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten des jeweiligen Wirtschaftsguts zu Beginn des Wirtschaftsjahres.

(9) Das Feld „AHK_ZUG“ ist vorgesehen für eventuelle Zugänge zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des jeweiligen Wirtschaftsguts des laufenden Wirtschaftsjahres.

(10) Das Feld „AHK_UMB“ ist vorgesehen für den Wert von Umbuchungen von Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Zusammenhang mit dem jeweiligen Wirtschaftsgut des laufenden Wirtschaftsjahres.

(11) Das Feld „AHK_MIND“ ist vorgesehen für Minderungen von Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei dem jeweiligen Wirtschaftsgut des laufenden Wirtschaftsjahres. Hierunter fallen insbesondere Minderungen von Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne der § 6b oder des § 7g Absatz 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes oder der R 6.6 der Einkommensteuer-Richtlinie 2012.

(12) Das Feld „AHK_ABG“ ist vorgesehen für den Wert eines Abgangs zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei dem jeweiligen Wirtschaftsgut im Wirtschaftsjahr.

(13) Das Feld „AHK_END“ ist vorgesehen für die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten am Ende des Wirtschaftsjahres.

(14) Das Feld „ABG_DAT“ ist vorgesehen für das Datum, an dem das Wirtschaftsgut das Betriebsvermögen verlässt.

(15) Das Feld „ND_M“ ist vorgesehen für die Gesamtnutzungsdauer des Wirtschaftsguts in Monaten. Der Wert ist auf volle Monate abzurunden.

(16) Das Feld „AFA_ART“ ist vorgesehen für die Beschreibung der Abschreibungsmethode des Wirtschaftsjahres ohne Sonderabschreibungen und außergewöhnliche Abschreibungen. Hierbei ist eine der folgenden Werte zu verwenden:

1. bei linearer Abschreibung den Wert „LIN“,
2. bei degressiver Abschreibung den Wert „DEG“,
3. bei Abschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter nach § 6 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes den Wert „GWG“,
4. bei der Abschreibung für Substanzverzehr den Wert „AFS“,
5. wenn keine planmäßige Abschreibung erfolgt den Wert „NUL“ und
6. bei anderen, in den Nummer 1 bis 5 nicht genannten Abschreibungen den Wert „SON“.

Teilwertabschreibungen oder außergewöhnliche Abschreibungen sind für das Feld „AFA_A“ vorgesehen. Sonderabschreibungen sind für das Feld „AFA_SO“ vorgesehen.

(17) Das Feld „AFA_SATZ“ ist vorgesehen für den Abschreibungssatz in Prozent. Es sind zwei Dezimalstellen zu verwenden.

(18) Das Feld „BW_BEG“ ist vorgesehen für den Buchwert zu Beginn des Wirtschaftsjahres.

(19) Das Feld „BW_ZU“ ist vorgesehen für Zugänge oder Zuschreibungen zum Buchwert im Wirtschaftsjahr.

(20) Das Feld „BW_UMB“ ist vorgesehen für Umbuchungen zum Buchwert im Wirtschaftsjahr.

(21) Das Feld „BW_MIND“ ist vorgesehen für Minderungen des Buchwerts bei dem jeweiligen Wirtschaftsgut im Wirtschaftsjahr. Hierunter fallen insbesondere Minderungen des Buchwerts im Sinne der § 6b oder des § 7g Absatz 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes oder der R 6.6 der Einkommensteuer-Richtlinie 2012.

(22) Das Feld „BW_MIND_ART“ ist vorgesehen für den Grund für die Buchwertminderung. Hierbei ist einer der folgenden Werte zu verwenden:

1. bei einer Minderung nach § 6b Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes der Wert „6B“,
2. bei einer Minderung nach § 7g Absatz 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes der Wert „IAB“,
3. wenn eine Rücklage für Ersatzbeschaffung nach R 6.6 der Einkommensteuer-Richtlinie 2012 in Anspruch genommen wurde, der Wert „RFE“,
4. wenn ein übriger Zuschuss nach R 6.5 der Einkommensteuer-Richtlinie 2012 vorliegt und das Wahlrecht nach R 6.5 Absatz 2 der Einkommensteuer-Richtlinie 2012 zugunsten einer Minderung des Buchwerts gewählt wurde, der Wert „ZUS“,
5. wenn mehrere Buchwertminderungen in einem Wirtschaftsjahr in Anspruch genommen werden, der Wert „MEH“ oder
6. bei anderen, in den Nummern 1 bis 5 nicht genanntem Buchwertminderungen der Wert „SON“.

(23) Das Feld „BW_ABG“ ist vorgesehen für Abgänge zum Buchwert im Wirtschaftsjahr.

(24) Das Feld „AFA_N“ ist vorgesehen für die planmäßige Abschreibung im Wirtschaftsjahr.

(25) Das Feld „AFA_A“ ist vorgesehen für eine außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abschreibung oder eine Teilwertabschreibung des Wirtschaftsguts im Wirtschaftsjahr.

(26) Das Feld „AFA_SO“ ist vorgesehen für andere als in den Absätzen 24 oder 25 genannte Abschreibungen im Wirtschaftsjahr.

(27) Das Feld „AFA_GESAMT“ ist vorgesehen für die Summe aller Abschreibungen auf das jeweilige Wirtschaftsgut. Hier sind neben den Abschreibungen des laufenden Wirtschaftsjahres auch alle kumulierten Abschreibungen und Buchwertminderungen früherer Wirtschaftsjahre aufzunehmen.

(28) Das Feld „BW_END“ ist vorgesehen für den Buchwert des Wirtschaftsguts zum Ende des Wirtschaftsjahres.

Stammdaten Export

(1) Die Datei für den Stammdaten Export ist gemäß den technischen Grundsätzen nach dem Abschnitt 4 zu erstellen und mit dem Dateinamen „Stamm_Export“ zu versehen. Die Datei für die Darstellung hat mindestens folgende Felder zu enthalten:

Lfd. Nr.	Name des Feldes	Format der Eintragung
1	NAME_STPFL	Zeichen
2	W_ID_STPFL	Zeichen
3	WAEH	Zeichen
4	UST_VA_STPFL	Zeichen
5	UST_BEST_STPFL	Zeichen
6	UST_KLEIN_STPFL	Numerisch
7	E_BIL_TAX	Zeichen
8	E_BIL_BILSTAN	Zeichen
9	WJ_BEGINN	Datum
10	WJ_ENDE	Datum
11	SW_HERSTELLER	Zeichen
12	SW_BEZEICHNUNG	Zeichen
13	SW_VERSION	Zeichen
14	SW_URL	Zeichen
15	DS_VERSION	Zeichen
16	EXPORT_DAT	Datum

(2) Das Feld „NAME_STPFL“ ist vorgesehen für den vollständigen Namen des Steuerpflichtigen.

(3) Das Feld „W_ID_STPFL“ ist vorgesehen für die Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung einschließlich des Unterscheidungsmerkmals nach § 139c Absatz 5a Satz 1 der Abgabenordnung des jeweiligen Betriebs, für den der Export durchgeführt wird.

(4) Das Feld „WAEH“ ist vorgesehen für die Währung entsprechend der Vorgaben der ISO 4217:2015, Ausgabe 8 aus August 2015, die über die Internationale Organisation für Normung zu beziehen ist, in der die Buchführung erstellt wurde. Das Feld darf die Länge von drei Zeichen nicht überschreiten.

(5) Das Feld „UST_VA_STPFL“ ist vorgesehen für die Information, für welchen Zeitraum der Steuerpflichtige Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgibt. Hier ist der Wert „M“ für monatliche Voranmeldungen, der Wert „Q“ für vierteljährliche Voranmeldungen und der Wert „J“ für Steuerpflichtige, die keine Voranmeldungen abgeben müssen, zu verwenden. Das Feld darf die Länge von einem Zeichen nicht überschreiten.

(6) Das Feld „UST_BEST_STPFL“ ist vorgesehen für die Information, ob der Steuerpflichtige seine Umsätze nach vereinbarten oder nach vereinnahmten Entgelten versteuert. Hier ist der Werte „SOLL“ für eine Versteuerung nach vereinbarten Entgelten und der Wert „IST“ für eine Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten zu verwenden.

(7) Bei Kleinunternehmern gemäß § 19 des Umsatzsteuergesetzes ist das Feld „UST_KLEIN_STPFL“ für die Werte „WAHR“ oder „FALSCH“ vorgesehen. Sofern der Steuerpflichtige ein Kleinunternehmer nach § 19 des Umsatzsteuergesetzes ist, ist das Feld mit dem Wert „WAHR“ zu befüllen. In diesen Fällen können die Felder nach den Absätzen 5 und 6 leer bleiben.

(8) Das Feld „E_BIL_TAX“ ist vorgesehen für die Taxonomie-Art und die genutzte Taxonomie-Version.

(9) Das Feld „E_BIL_BILSTAN“ ist vorgesehen für den genutzten Bilanzierungsstandard entsprechend der Vorgaben der jeweils verwendeten Taxonomie-Version der Finanzverwaltung nach § 51 Absatz 4 Nummer 1b des Einkommensteuergesetzes.

(10) Das Feld „WJ_BEGINN“ ist vorgesehen für den Beginn des Wirtschaftsjahres, für das der Export zur Verfügung gestellt wird.

(11) Das Feld „WJ_ENDE“ ist vorgesehen für das Ende des Wirtschaftsjahres, für das der Export zur Verfügung gestellt wird.

(12) Das Feld „SW_HERSTELLER“ ist vorgesehen für den vollständigen Namen des Herstellers der genutzten Software für den Export der Dateien nach diesem Abschnitt.

(13) Das Feld „SW_BEZEICHNUNG“ ist vorgesehen für die vollständige Bezeichnung der eingesetzten Software für den Export der Dateien nach diesem Abschnitt.

(14) Das Feld „SW_VERSION“ ist vorgesehen für die vollständige Versionsbezeichnung der eingesetzten Software für den Export der Dateien nach diesem Abschnitt.

(15) Das Feld „SW_URL“ ist vorgesehen für die Internetadresse des jeweiligen Software-Herstellers.

(16) Das Feld „DS_VERSION“ ist vorgesehen für die Version der zu Grunde liegenden Buchführungsdatenschnittstellenverordnung.

(17) Das Feld „EXPORT_DAT“ ist vorgesehen für das Datum des Exports der Dateien nach diesem Abschnitt.

(18) In den Fällen des § 3 Absatz 1 ist für jedes Datenverarbeitungssystem eine eigene Datei mit den Stammdaten nach Absatz 1 bereitzustellen.

Abschnitt 3

Regelungen für bestimmte Branchen

§ 20

Anwendung für Kreditinstitute

(1) Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes haben die Anforderungen nach den Abschnitten 1 und 2 nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zu erfüllen.

(2) Im Datensatz nach § 4

1. muss das Feld „KURS_FW“ (§ 4 Absatz 21) nicht befüllt werden, auch wenn in Fremdwährungen gebucht wird und
2. dürfen Buchungen eines Buchungstages, die ausschließlich aufgrund eines Zahlungsauftrags nach § 675f Absatz 4 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstehen und keine Gewinnauswirkung haben, aggregiert werden.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Erleichterungen nach den Nummern 1 und 2 ist jedoch, dass Daten nach Nummer 1 und die Buchungen nach Nummern 2 entsprechend den Vorgaben nach Abschnitt 4 getrennt und nachvollziehbar bereitgestellt werden können.

(3) Das Feld „KTO_UART“ (§ 7 Absatz 7) ist für die jeweilige Position der Bilanz nach dem Formblatt 1 oder bei Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Formblatt 2 der Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3658), die zuletzt durch Artikel 25 Absatz 6 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3311) geändert worden ist, vorgesehen. Bei den in Absatz 1 genannten Steuerpflichtigen ist das Feld „KTO_UART“ ein Pflichtfeld.

Abschnitt 4

Technische Grundsätze

§ 21

Technischer Datenstandard

(1) Die Daten dieser Verordnung sind gemäß den folgenden Vorgaben bereitzustellen:

1. xBRL-csv-Standard Version 1.0 nach den Empfehlungen vom 13. Oktober 2021, einschließlich Fehlerberichtigungen bis zum 19. April 2023, herausgegeben von der XBRL International Inc.,
2. [...]

(2) Die Daten nach den §§ 4 bis 19 müssen jeweils in gesonderten CSV-Dateien, die den Vorgaben des xBRL-csv-Standards nach Absatz 1 entsprechen, bereitgestellt werden. Neben den CSV-Dateien müssen Meta-Dateien im Format einer JSON-Datei, die ebenfalls den Vorgaben des Standards entsprechen muss, enthalten sein.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, die genaue Beschreibung und Struktur der CSV-Dateien, der JSON-Dateien sowie der Taxonomie durch ein Schreiben, das im Bundessteuerblatt und auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen zu veröffentlichen ist, bekanntzumachen.

§ 22

Umgang mit Feldern

(1) Sind Felder im Datenverarbeitungssystem nicht vorhanden oder vorhanden, aber können nicht mit Inhalt gefüllt werden, sind diese Felder leer zu belassen.

(2) Bei dem Export dürfen die nach Absatz 1 leer gelassenen Felder auch nicht mit Nil-Werten oder anderen Werten, einschließlich etwaiger Nullen, befüllt werden.

§ 23

Grundsätze für die Erstellung der CSV-Dateien

(1) Bei der Erstellung der CSV-Dateien sind die Vorgaben der in § 21 Absatz 1 genannten Standards vorbehaltlich der Absätze 2 bis 7 zu befolgen.

(2) In der CSV-Datei ist für den Spaltenkopf nach Tz. 3.2 des Standards nach § 21 Absatz 1 Nummer 1 der jeweiligen Inhalt der Spalte „Name des Feldes“ der Tabellen in § 4 Absatz 3, § 5 Absatz 2, § 6 Absatz 2, § 7 Absatz 2, § 8 Absatz 2, § 9 Absatz 2, § 10 Absatz 2, § 11 Absatz 3, § 13 Absatz 1, § 14 Absatz 2, § 15 Absatz 2, § 16 Absatz 3, § 17 Absatz 3, § 18 Absatz 2 und § 19 Absatz 1 zu verwenden.

(3) Die Länge der einzelnen Felder ist variabel, sofern in diesem Paragraphen oder in den Beschreibungen der Felder nach den §§ 4 bis 19 keine andere Länge vorgeschrieben ist.

(4) Dezimalstellen sind nur erlaubt, wenn sie nach diesem Paragraphen oder nach den Beschreibungen der Felder nach §§ 4 bis 19 zugelassen wurden.

(5) Wenn ein Feld dem Format der Eintragung „Datum“ zugeordnet ist, ist das Datum entsprechend der Vorgaben des Standards als Dauer eines Tages anzugeben.

(6) Wenn ein Feld dem Format der Eintragung „Datum+Uhrzeit“ zugeordnet ist, ist das Datum nach Absatz 5 aufzubauen. Die Uhrzeit ist in lokaler Zeit im Format hh:mm:ss[AnpassungZeitzone] anzugeben, wobei hh für die Stunden im 24-Stunden-Format, mm für die Minuten, ss für die Sekunden und [AnpassungZeitzone] für den Unterschied zur Koordinierten Weltzeit steht. Zwischen dem Datum und der Uhrzeit muss der Buchstabe „T“ eingefügt werden.

(7) Wenn ein Feld dem Format der Eintragung „Geldbetrag“ zugeordnet ist, handelt es sich um ein numerisches Feld mit mindestens zwei Dezimalstellen.

Teil 2

Schlussvorschriften

§ 24

Anwendungsregelung

Diese Verordnung gilt nur für Wirtschaftsjahre, die nach dem Inkrafttreten nach § 25 beginnen.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am [einsetzen: 31. Dezember des dritten auf die Verkündung folgenden Jahres] in Kraft.

[Der Bundesrat hat zugestimmt.](#)

EU-Rechtsakte:

Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 S. 1, ber. ABl. 2007 L 335 S. 60 und ABl. 2017 L 336 S. 60), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2022/890 vom 3. Juni 2022 (Abl. L 155 vom 8. Juni 2022, S. 1) geändert worden ist

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dieser Rechtsverordnung werden einheitliche Mindeststandards für die steuerliche Buchführung festgelegt. Diese Standards betreffen nur das zur Verfügung stellen von Daten an die Finanzbehörde. Daher sind eine Speicherung und Verarbeitung der Daten auch in anderen Formen zulässig. Lediglich sofern im Rahmen einer Kassen-Nachschaue oder Außenprüfung die Daten an die Finanzbehörde übergeben werden, müssen die Vorgaben dieser Verordnung eingehalten werden. Daten, die im Zeitpunkt einer Außenprüfung oder Kassen-Nachschaue noch nicht vorhanden sein können, müssen im Rahmen dieser Prüfung nicht exportiert werden. Neben der Kassen-Nachschaue betrifft dieses vor allem unterjährige Umsatzsteuer-Sonderprüfungen.

Es wird eine digitale Schnittstelle für Buchführungsdaten geschaffen, damit die Konvertierung und Aufbereitung der Daten bei der Finanzverwaltung nicht mehr erforderlich ist. Gerade bei Buchführungsdaten können Konvertierungsprozesse aufgrund der Vielzahl der Datensätze sehr lange dauern. Insoweit bietet sich hier das größte Potential zur Verringerung des Konvertierungsaufwands an. Die Zeit, die für die Konvertierung und Datenaufbereitung eingespart wird, kann zur Beschleunigung der jeweiligen Außenprüfung genutzt werden. Dies dient sowohl den Steuerpflichtigen als auch der Finanzverwaltung.

Darüber hinaus erhalten Steuerpflichtige Rechtssicherheit hinsichtlich des inhaltlichen Mindestumfangs an bereitzustellenden Daten und deren Format. Dadurch können die Mindestdaten zeitnah zum Beginn einer Prüfung geliefert werden, was zusätzlich die Außenprüfung beschleunigen wird.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dieser Rechtsverordnung werden Vorgaben für den Export der Buchführung festgelegt, soweit diese für steuerliche Zwecke relevant sind. Diese Vorgaben orientieren sich an den schon im Einsatz befindlichen und häufig bereits implementierten Bundeskonventionen der Finanzverwaltung zu Standardtabellen im Bereich der Finanzbuchhaltung.

III. Exekutiver Fußabdruck

Zur Vorbereitung des Entwurfs wurde eine Bund-/Länder-Arbeitsgruppe eingesetzt. Im Rahmen der Arbeitsgruppe wurden Verbändeanhörungen durchgeführt und verschiedene Software-Hersteller eingebunden.

Im Rahmen der Arbeiten der Arbeitsgruppe fanden mehrere Workshops mit Beteiligung von Software-Herstellern, namentlich der DATEV eG, Haufe-Lexware GmbH & Co. KG, Simba Computer Systeme GmbH, SAP SE, Caseware GmbH und ORACLE Deutschland B.V. & Co. KG, statt.

Hinsichtlich der Regelungen zu § 17 wurde die Deutsche Kreditwirtschaft im Vorfeld beteiligt. Zu den Vorschriften in Teil 1 Abschnitt 4 wurde der XBRL Deutschland e.V. intensiv eingebunden.

IV. Alternativen

Keine. Eine Nichtumsetzung würde dazu führen, dass weiterhin im Einzelfall umfangreiche Konvertierungen der Daten bei der Finanzverwaltung notwendig sind.

Darüber hinaus erhalten Steuerpflichtige Rechtssicherheit hinsichtlich des inhaltlichen Mindestumfangs an bereitzustellenden Daten und deren Format. Dadurch können die Mindestdaten zeitnah zum Beginn einer Prüfung geliefert werden, was zusätzlich die Außenprüfung beschleunigen wird.

V. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz ergibt sich aus § 147b AO. Danach kann das Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates digitale Schnittstellen und Datensatzbeschreibungen, die die Programme bereitstellen müssen, regeln.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die DSFinVBV ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

Eine europarechtliche Rechtfertigung für die Beschränkung der Grundfreiheiten ist zulässig. Dies folgt aus dem Rechtfertigungsgrund „der wirksamen steuerlichen Kontrolle“, bei dem es sich um einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses handelt. Damit ein Gemeinwesen funktioniert, ist es erforderlich, dass jeder nach seiner Leistungsfähigkeit seine Abgaben und Steuern entrichtet. Die vorgesehene Regelung ist erforderlich, da hierdurch ein einheitlicher Standard für Buchführungsdaten geschaffen wird und so die Prüfung beschleunigt und verbessert werden kann.

VII. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Mindeststandards wird sichergestellt, dass bestimmte Daten in einem für die Finanzverwaltung maschinell auswertbaren Format übergeben werden. Dadurch werden aufwendige Arbeiten zur Konvertierung und Aufbereitung der Daten auf Seiten der Finanzverwaltung vermieden, so dass Außenprüfungen beschleunigt werden können.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die DSFinVBV steht im Einklang der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Der Entwurf entspricht einer nachhaltigen Entwicklung, indem er das Steueraufkommen des Gesamtstaates, Innovationen und den Fortschritt sichert sowie die Digitalisierung voranbringt. Er erfüllt die Schlüsselindikatoren Nummer 8.4 (Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit) und Nummer 9.1.a (Innovation) und betrifft das Prinzip Nummer 4d einer nachhaltigen Entwicklung (Nachhaltiges Wirtschaften stärken) und unterstützt den Indikatorenbereich 8.2 (Staatsverschuldung - Staatsfinanzen konsolidieren, Generationengerechtigkeit schaffen).

Im Sinne des systemischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele leistet die Verordnung damit gleichzeitig einen Beitrag zur Erreichung von Ziel 9: „Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 9.4, bis 2030 die Infrastruktur zu modernisieren, um sie nachhaltig zu machen mit effizienterem Ressour

ceneinsatz. Die Verordnung fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem sie durch die digitale Schnittstelle für Buchführungsdaten die Digitalisierung fördert. Die Verordnung trägt damit gleichzeitig zur Erreichung von Zielvorgabe 8.2 bei, technologische Modernisierung und Innovation zu erreichen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

[...]

4. Erfüllungsaufwand

Durch die Ausführung dieser Rechtsverordnung entsteht für Bürgerinnen und Bürger kein Erfüllungsaufwand.

Durch die Implementierung digitaler Schnittstellen entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von [...]. Hierbei ist berücksichtigt, dass die Daten und das Format sich schon an die bestehenden Bundeskonventionen zu den Standardtabellen im Bereich der Finanzbuchhaltung, die Herstellern von Buchführungssoftware bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden, halten.

Hingegen wird die Wirtschaft dadurch entlastet, dass zukünftig Außenprüfungen schneller durchgeführt werden können, da die Daten der Steuerpflichtigen nicht mehr aufwendig durch die Finanzverwaltung in einen auswertbaren Datenstandard konvertiert werden müssen. Auch wird die Kommunikation zwischen Steuerpflichtigen und Verwaltung erleichtert, da klar beschrieben wird, welche Daten die Finanzverwaltung mindestens verlangen kann.

Dadurch entsteht eine laufende Entlastung der Wirtschaft von [...] jährlich.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Sonstige Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher oder demografische Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen, da die Maßnahme dauerhaft wirken soll.

Eine Evaluierung soll fünf Jahre nach dem Inkrafttreten vorgenommen werden, um zu evaluieren, ob der Datenkranz ausreichend ist, zu weitgehend ist oder ausgeweitet werden soll. Hierbei sollen insbesondere Erfahrungen aus Außenprüfungen der Finanzverwaltung sowie aus Kassen-Nachschaueen zum Umfang des Datenkranzes berücksichtigt werden. Darüber hinaus sollen Erkenntnisse aus der Wirtschaft zu den Kosten der Implementierung berücksichtigt werden.

B. Besonderer Teil

Zu Teil 1 (Digitale Schnittstelle)

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Grundsätze)

Zu § 1 (Anwendungsbereich der digitalen Schnittstelle)

Durch die digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung für Buchführungsdaten wird festgelegt, in welcher Form die Finanzverwaltung Daten erwarten darf und der Steuerpflichtige liefern muss.

Hierbei handelt es sich nicht um eine Beschränkung des Datenzugriffs nach § 147 Absatz 6 der Abgabenordnung (AO), sondern nur um eine Bestimmung der Form, in welcher ein Teil bestand der Daten zur Verfügung gestellt werden muss.

Insbesondere kann die Finanzverwaltung im Rahmen einer Außenprüfung oder einer Kas- sen-Nachschau weitere aufzeichnungspflichtige und aufbewahrungspflichtige Daten anfordern oder einen Zugriff darauf verlangen. Daten im Sinne des § 1 Absatz 1 DSFinVBV sind alle in Teil 1 der DSFinVBV genannten Daten, soweit diese auch für steuerliche Zwecke aufgezeichnet werden.

Werden bei der Qualifizierung der aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Unterlagen (vgl. Rz. 159 ff der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff vom 28. November 2019 (BStBl I S. 1269) geändert durch das BMF-Schreiben vom 11. März 2024 (BStBl. I S. 374)) durch den Steuerpflichtigen oder durch die Finanzverwaltung Aufzeichnungen, Verknüpfungen, Auswertungen oder sonstige systemspezifische Zusatzinformationen erkannt, die in dem beschriebenen Standard nicht festgelegt sind, soll der Steuerpflichtige die Tabellen um weitere Felder ergänzen oder zusätzliche Tabellen bereitstellen, um die Vollständigkeit und Nachprüfbarkeit seiner Unterlagen zu gewährleisten.

Im Falle der Bereitstellung zusätzlicher Felder sollen diese im Anschluss an die im Teil 1 beschriebenen Felder in der jeweiligen Datei angefügt werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt den Anwendungsbereich der digitalen Schnittstelle nach Teil 1 dieser Verordnung fest. Hierbei wird an die Aufbewahrungspflicht nach § 147 Absatz 1 Nummer 1 AO und damit auch an eine Aufzeichnungspflicht nach den gesetzlichen Vorschriften angeknüpft. Nur soweit eine solche Aufzeichnungspflicht besteht, kann auch eine Übermittlung nach der digitalen Schnittstelle verlangt werden. Die Aufzeichnungspflicht kann sich aus den Vorschriften der Abgabenordnung (z.B. §§ 142 bis 144 AO), aus anderen Steuergesetzen (z.B. § 22 Umsatzsteuergesetz) oder über § 140 AO auch aus Vorschriften außerhalb des Steuerrechts (z.B. Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung) ergeben. Dies bedeutet auch, dass soweit eine Aufzeichnungspflicht besteht, die Bücher und Aufzeichnungen, die der Aufzeichnungspflicht unterliegen, nach dieser digitalen Schnittstelle verlangt werden dürfen. Dies gilt unabhängig von der Gewinnermittlungsart für den einzelnen Betrieb.

Die standardisierte Schnittstelle stellt eine einheitliche Strukturierung und Bezeichnung der Daten in Datenschema und Datenfelderbeschreibung sicher.

Zu Absatz 2

Absatz 2 erläutert die Voraussetzungen näher, unter denen eine Datenverarbeitungssystem in den Anwendungsbereich der Verordnung fällt.

Es wird klargestellt, dass Daten dann in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, wenn diese Geschäftsvorfälle umfassen (Satz 2 Nummer 1) und über zusätzliche Merkmale bestimmten Gewinn- oder Bilanzpositionen zugeordnet werden (Satz 2 Nummer 2). Diese Zuordnung kann unmittelbar (z.B. durch Buchung auf einem Konto) oder regelbasiert auch mittelbar erfolgen. Insoweit ist es unerheblich, ob diese Zuordnung in einem Hauptbuch, einem Nebenbuch oder einem Vorsystem erfolgt. Soweit keine Zuordnung im Sinne des Satzes 2 Nummer 2 erfolgt, fallen diese Daten auch nicht in den Anwendungsbereich.

Satz 3 erläutert, dass es sich bei zusätzlichen Merkmalen unter anderem um Kontenpläne und vergleichbare Ordnungskriterien oder Kategorien handelt.

Zu Absatz 3

Soweit Daten nach anderen digitalen Schnittstellen der Finanzverwaltung (derzeit DLS, DSFinV-K und DSFinV-TW) bereit zu stellen sind, sind diese Daten von der Verpflichtung zur Bereitstellung in dem Format der DSFinVBV ausgenommen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt noch einmal klar, dass eine Bereitstellung nach dieser Verordnung nur verlangt werden kann, soweit eine gesetzliche Aufzeichnungspflicht besteht. Die gesetzliche Aufzeichnungspflicht kann sich aus steuerlichen Gesetzen (z. B. AO, EStG oder UStG) oder außersteuerlichen Vorschriften (z. B. HGB) ergeben.

Sollte der Steuerpflichtige freiwillig Aufzeichnungen führen, zu denen er nicht verpflichtet ist, kann der Steuerpflichtige freiwillig diese Aufzeichnungen nach den Vorgaben der digitalen Schnittstelle ebenfalls bereitstellen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt, dass die digitale Schnittstelle nach Teil 1 nur einen Mindestumfang darstellt. Darüber hinaus kann die zuständige Finanzbehörde weitere Daten verlangen. Diese weiteren Daten müssen nicht im Format der digitalen Schnittstelle nach Teil 1 geliefert werden.

Soweit weitere Daten für die Besteuerung von Bedeutung sind, können diese in der Schnittstelle ergänzt werden.

Zu § 2 (Grundsätze für die Bereitstellung von Daten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt die Grundsätze für die Gliederung der Daten dar. Die Daten nach dieser Schnittstelle sind für den jeweiligen Prüfungszeitraum nach Wirtschaftsjahren getrennt bereits zu stellen (Nummer 1). Sollte der Prüfungszeitraum nicht ein ganzes Wirtschaftsjahr umfassen, so ist nur der Prüfungszeitraum zu liefern.

Je Prüfungsjahr sollen sich die Dateien in einem Verzeichnis mit dem Namen des Wirtschaftsjahres (z. B. „2024“) befinden. Wenn Dateien aufgrund ihrer Größe gesplittet werden müssen, sollen sie die Namenspräfixe „001_“ und fortlaufend tragen.

Daneben sind die Daten auch nach Steuerpflichtigen getrennt zu liefern (Nummer 2). Sofern ein Steuerpflichtiger mehrere Betriebe hat, sind die Daten auch nach den jeweiligen Betrieben zu trennen (Nummer 3).

Ein Betrieb in Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 3 ist eine Organisationseinheit, die sich am wirtschaftlichen Verkehr beteiligt und mit dieser Tätigkeit Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

schaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt. Dabei ist unter einem Betrieb die organisatorische Zusammenfassung personeller, sachlicher und anderer Arbeitsmittel zu einer selbständigen Einheit zu verstehen, die auf die Erreichung eines arbeits- bzw. produktionstechnischen Zwecks gerichtet ist (BFH, Urteil vom 13. Oktober 1988, Az.: IV R 136/85). Bei bestehender finanzieller, personeller, sachlicher und organisatorischer Verflechtung bildet eine Arbeitseinheit somit einen einheitlichen Betrieb, auch wenn einzelne Betriebsteile ganz unterschiedliche Tätigkeiten ausüben. Eine Betriebsstätte nach § 12 AO kann unter den vorgenannten Voraussetzungen ein Betrieb darstellen. Jedoch stellt nicht jede Betriebsstätte einen eigenständigen Betrieb dar.

Nur durch eine solche Trennung der Daten kann die Prüfung ordnungsgemäß erfolgen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass bestehende Auskunftsverweigerungsrechte auch bei der Zurverfügungstellung von Daten nach dieser digitalen Schnittstelle greifen (z.B. bei dem Auskunftsverweigerungsrecht nach § 102 AO). Verantwortlich für die Anonymisierung ist der Steuerpflichtige. Hierbei ist jedoch wichtig, dass erkennbar ist, dass Daten anonymisiert wurden. Denn nur so ist sichergestellt, dass eine Unterscheidung zwischen anonymisierten Daten und Daten, die nicht geliefert oder nicht aufgezeichnet wurden, möglich ist.

Es handelt sich insoweit nicht um eine Änderung zur bestehenden Rechtslage.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt die allgemeinen Grundsätze zum Umfang der bereitzustellenden Daten klar.

Zu § 3 (Bereitstellung von Daten aus mehreren Datenverarbeitungssystemen)

Zu Absatz 1

§ 3 Absatz 1 stellt klar, dass die Datenbereitstellung nicht aus einem System stammen muss, sondern auch unter den weiteren Voraussetzungen des § 3 aus mehreren Datenverarbeitungssystemen stammen kann. Dieses kann z.B. Fälle des unterjährigen Wechsels des Datenverarbeitungssystem oder getrennte Systeme für die laufende Buchführung und Abschlussbuchungen, betreffen.

Bei einer getrennten Übermittlung aus den verschiedenen Systemen ist jeweils ein vollständiger Export nach Teil 1 der Verordnung für jedes System erforderlich. Dies bedeutet, es müssen neben den jeweiligen Bewegungsdaten auch die Saldenlisten und Stammdaten-Dateien für jedes System exportiert werden.

Es liegt insbesondere kein Fall des Absatzes 1 vor, wenn die Daten vollständig, d.h. einzeln, von einem System in ein anderes System übernommen werden. In diesem Fall reicht lediglich ein Export aus dem letzten System aus.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass bei der getrennten Bereitstellung aus verschiedenen Systemen die Saldenübernahmen eindeutig gekennzeichnet werden müssen. Dadurch können diese Buchungen zwischen dem System, aus dem die Daten übernommen werden, und dem System, das die Daten übernimmt, verglichen werden und die retrograde und progressive Prüfbarkeit wird sichergestellt.

Zu Absatz 3

Die Regelung in Absatz 3 stellt die retrograde und progressive Prüfbarkeit bei Übernahmen zwischen verschiedenen Systemen sicher. Aufgrund dessen ist es nur zulässig, mehrere Konten des ersten Systems auf ein Konto des zweiten Systems zusammenzufassen. Ein umgekehrtes Vorgehen ist hingegen nicht zulässig.

Bei einer Übernahme ist das System, aus dem die Daten stammen, eindeutig in dem System, in das die Daten übernommen werden, durch Nutzung der Felder „HERKUNFT“ und „HERKUNFT_SCHLUESSEL“ zu bezeichnen.

Soll ein Konto des ersten Systems auf mehrere Konten des zweiten Systems aufgeteilt werden, so ist folgendermaßen vorzugehen. Zuerst ist der Saldo des Kontos des ersten Systems auf ein entsprechendes (Ausgleichs- oder Verrechnungs-)Konto des zweiten Systems zu buchen und dann in einem zweiten Schritt sind die Teilbeträge in dem zweiten System auf die verschiedenen Konten zu verteilen. Bei dem Übertrag vom ersten in das zweite System sind die Vorgaben des Satzes 3 zu beachten.

Zu Abschnitt 2 (Allgemeiner inhaltlicher Datenstandard)

Zu § 4 (Allgemeine Buchführungsdaten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass die gelieferten Daten nicht nur aus der laufenden Buchführung, sondern auch aus Abschlussbuchungen und Saldenübernahmen bei mehreren Datenverarbeitungssystemen zur Verfügung zu stellen sind.

Soweit Daten im Rahmen unterjähriger Außenprüfungen oder Kassen-Nachschaufen angefordert werden, müssen nur die Buchungen des jeweiligen Prüfungszeitraums zur Verfügung gestellt werden. Dies bedeutet, dass dann Abschlussbuchungen in der Regel noch nicht vorliegen und daher diese auch nicht zur Verfügung gestellt werden müssen. Sollten Abschlussbuchungen bereits ganz oder teilweise vorliegen und betreffen diese den Prüfungszeitraum, sind diese auch zur Verfügung zu stellen.

Zu Nummer 1

Alle Buchungszeilen der laufenden Geschäftsvorfälle sind zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten.

Zu Nummer 2

Alle vorgenommenen Abschlussbuchungen sind zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Dies gilt unabhängig davon, ob die Abschlussbuchungen in demselben Datenverarbeitungssystem wie die laufenden Buchungen oder in einem anderen System, z.B. bei einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe, vorgenommen werden.

Zu Nummer 3

Bei der Verwendung von mehreren Datenverarbeitungssystemen müssen die Buchführungsdaten die jeweiligen Saldenübernahmen enthalten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass aus den Differenzen zwischen den Werten der Felder „SOLL“ und „HABEN“ eines jeden Kontos in der Tabelle nach § 4 sich die Endbestände der jeweiligen Konten der Saldenlisten nach § 5 oder § 6 herleiten lassen müssen.

Insoweit kann dieses als Plausibilitätskontrolle genutzt werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt den Dateinamen fest und stellt die einzelnen Datenfelder tabellarisch dar. Es werden die Anforderungen an die Art der Befüllung aufgestellt.

Die einzelnen Felder werden in den folgenden Absätzen erläutert.

Zu Absatz 4 (KONTO_NR)

Numerische Kontonummern sind als alphanumerische Werte zu liefern. Die Darstellung von verdichteten Kontogruppen ist grundsätzlich unzulässig. Beispielsweise dürfen die in der individuellen Buchführung vorhandenen Sachkonten „Pkw“ und „Lkw“ nicht in einer Gruppe „Fuhrpark“ zusammengefasst bereitgestellt werden. Auch in der individuellen Buchführung vorhandenen Sachkonten „Bank 1“, „Bank 2“ und „Bank 3“ dürfen nicht in einer Gruppe „Bank“ zusammengefasst bereitgestellt werden.

Sachkonten ist mindestens eine Null voranzustellen. Den Personenkonten ist nichts voranzustellen.

So ist z. B. bei einem Kontorahmen mit vierstelligen Sachkonten und fünfstelligen Personenkonten folgendermaßen zu verfahren: Es werden dem Konto 1 vier Nullen vorangestellt, d. h. es wird als „00001“ dargestellt; dem Konto 320 werden zwei Nullen vorangestellt, d. h. es wird als „00320“ dargestellt; dem Konto 1200 wird eine Null vorangestellt, d. h. es wird als „01200“ dargestellt und dem (Personen-)Konto 10000 wird nichts vorangestellt.

Zu Absatz 5 (PRAEFIX)

Werden für Sachkonten und Personenkonten komplett gleiche Nummernkreise verwendet, muss im Datenexport eine zusätzliche Unterscheidung ermöglicht werden. Hierzu dient das Feld „PRAEFIX“. Dabei sind die Werte "S" für Sachkonten, "D" für Debitorenkonten oder "K" für Kreditorenkonten zu nutzen. Sofern nicht zwischen Kreditoren- und Debitorenkonten unterschieden wird, kann auch der Wert „P“ verwendet werden.

Zu Absatz 6 (BELEG_DAT)

In diesem Feld ist das Datum des Original- bzw. Fremdbelegs aufzuzeichnen. Das könnte beispielsweise das Rechnungsdatum oder das Datum des Lieferscheins sein. Hinsichtlich der Formatierung wird auf § 20 Absatz 6 verwiesen.

Zu Absatz 7 (BELEG_NR_EXT)

Hier ist die vom Aussteller des Belegs vergebene Belegnummer des der Buchung zu Grunde liegenden Belegs aufzuzeichnen.

Zu Absatz 8 (BELEG_NR_INT)

Hier ist eine intern vergebene Belegnummer, die das Merkmal einer geordneten Ablage wiedergibt, aufzuzeichnen.

Die Feldbelegung richtet sich nach der Systematik des jeweiligen Buchführungssystems. Die Belegnummer erleichtert die Zuordnung (eindeutiger Index) und Anforderung von Originalbelegen, kann aber auch für Prüfungsschritte (Mehrfachbelegung, Lückenanalyse) geeignet sein. Die Belegnummer ermöglicht – ggf. in Kombination mit weiteren Informationen – eine Referenzierung auf andere Tabellen oder sogar eine Referenzierung auf die Anzeige externer Belege.

Zu Absatz 9 (UST_SCHL)

In diesem Feld ist der Umsatzsteuerschlüssel zu erfassen, wie er vom System vergeben wird. Es müssen für jeden Geschäftsvorfall die für umsatzsteuerliche Zwecke verwendeten Schlüssel enthalten sein.

Zu Absatz 10 (GKTO_NR)

Hier ist die Nummer des jeweiligen Gegenkontos aufzuzeichnen. Hinsichtlich der Nummerierung der Gegenkonten wird auf die Begründung zu Absatz 4 hingewiesen.

Werden Geschäftsvorfälle in Form von technischen Teilbuchungssätzen („Halbsatzbuchungen“), die durch das Feld „JOURNAL_NR“ verbunden sind, aufgezeichnet, bildet jeder Teilbuchungssatz eine Buchungszeile. Eine Saldengleichheit von SOLL- und HABEN-Buchungen muss in der Summe aller Buchungszeilen mit gleicher Journalnummer bestehen.

Eine Gegenkontonummer ist auf Ebene des einzelnen Teilbuchungssatzes nicht aufzuzeichnen. Sie ist jedoch auf Ebene der durch das Feld „JOURNAL_NR“ verbundenen saldausgleichenden Teilbuchungssätze aufzuzeichnen.

Zu Absatz 11 (BU_TEXT)

In diesem Feld ist der Buchungstext der jeweiligen Buchung aufzuzeichnen. Der Buchungstext dient zur konkreten Beschreibung des jeweiligen Geschäftsvorfalles. Wird der Buchungstext in mehreren Spalten aufgezeichnet, sind alle in dieses Feld aufzunehmen.

Sofern eine Nachvollziehbarkeit des Geschäftsvorfalles anderweitig innerhalb der Datenanlieferung gewährleistet wird und keine Buchungstexte vom System aufgezeichnet werden, kann in Ausnahmefällen auf die Erfassung, Speicherung und Verarbeitung des Feldes BU_TEXT verzichtet werden.

Zu Absatz 12 (SOLL)

Hier ist der Betrag der Sollbuchung aufzuzeichnen. Hinsichtlich der Formatierung wird auf § 20 Absatz 8 verwiesen.

Zu Absatz 13 (HABEN)

Hier ist der Betrag der Habenbuchung aufzuzeichnen. Hinsichtlich der Formatierung wird auf § 20 Absatz 8 verwiesen.

Zu Absatz 14 (BET_NR)

Sofern für die Gesellschafter von Personengesellschaften keine gesonderten Konten verwendet werden, ist in diesem Feld die Nummer des jeweiligen Gesellschafters einzutragen. Hierbei ist die Nummer zu verwenden, die die Gesellschaft in den Stammdaten bei der Übermittlung der E-Bilanz verwendet. Bei der Taxonomie 6.9 vom 1. April 2025 ist das die im Feld „genInfo.company.id.shareholder.id“ verwendete Nummer.

Zu Absatz 15 (JOURNAL_NR)

Die Journalnummer dient als Schlüsselfeld dazu, die Daten der verschiedenen Tabellen verknüpfen zu können. Insoweit kommt einer korrekten Vergabe der Journalnummern eine große Bedeutung zu, da ansonsten die Nachvollziehbarkeit der Aufzeichnungen gefährdet ist. Die Journalnummer kann auch aus mehreren Schlüsseln des Systems zusammengesetzt sein. Der Journalnummer sind ggf. führende Nullen voranzustellen. Das Feld muss nicht chronologisch sein. Die Journalnummern müssen jedoch eindeutig vergeben werden.

Als Geschäftsvorfall im Sinne dieser Verordnung gilt z. B. jede einzelne Eingangsrechnung und jede einzelne Ausgangsrechnung.

Jede Bewegung auf einem Geldkonto (Kasse, Bank) stellt mindestens einen Geschäftsvorfall dar (Stichwort: Sammelüberweisung). Es ist nicht zulässig, mehrere Kontenbewegungen eines Geldkontos unter einer JOURNAL_NR zusammenzufassen.

Soll und Haben Buchungszeilen der Sachkonten unter einer JOURNAL_NR müssen ausgeglichen sein.

Zusammengefasste oder verdichtete Aufzeichnungen im Hauptbuch (Konto) sind zulässig, sofern sie nachvollziehbar in ihre Einzelpositionen in den Grund(buch)aufzeichnungen oder den Aufzeichnungen des Journals aufgegliedert werden können. Andernfalls sind die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit nicht gewährleistet.

Zu Absatz 16 (BU_DAT)

In diesem Feld ist das Datum, das einen Datensatz bzw. eine Buchungstransaktion einer definierten Periode (z. B. Wirtschaftsjahr) zuordnet, aufzuzeichnen. Das Buchungsdatum ist das Datum, an dem die Gewinn- bzw. Verlustrealisierung eintritt bzw. an dem der Bilanzausweis beeinflusst wird (z. B. beim Aktivtausch).

Zum Beispiel kann eine Rechnung das Belegdatum 20.02. haben, wird der Umsatz aber erst tatsächlich drei Tage später ausgeführt, dürfte der Geschäftsvorfall erst unter dem Buchungsdatum 23.02. erfasst werden.

Soweit in bestimmten Fällen keine Bilanzierungspflicht besteht, aber dennoch eine Aufzeichnungspflicht besteht oder die Daten nach dieser Schnittstelle freiwillig bereitgestellt werden, ist anstelle der bilanziellen Auswirkung auf die ertragsteuerliche Auswirkung abzustellen.

Hinsichtlich der Formatierung wird auf § 23 Absatz 5 verwiesen.

Zu Absatz 17 (FESTSCHR_DAT)

Das Feld enthält das Datum, ab dem die Buchung unveränderbar ist. Insoweit wird auf Rz. 107 bis 112 der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff vom 28. November 2019 (BStBl I S. 1269), geändert durch BMF-Schreiben vom 14. Juli 2025 (BStBl I 2025, S. 1502) verwiesen.

Wird die Buchung unmittelbar nach der Erfassung einzeln unveränderbar verarbeitet, entspricht das Festschreibungsdatum dem Erfassungsdatum und damit das Feld „FESTSCHR_DAT“ dem Feld „ERF_DAT“.

Ist die Buchung zum Zeitpunkt des Exports noch veränderbar, ist das Feld mit leer zu lassen.

Hinsichtlich der Formatierung wird auf § 23 Absatz 5 verwiesen.

Zu Absatz 18 (SALDEN_SCHL)

Sofern es sich bei der Buchung, um eine Buchung im Rahmen der Eröffnungsbilanz handelt, ist dieses Feld mit einer „1“ zu befüllen.

Sollte es sich bei der Buchung um einen Saldenübertrag aus einem anderen Datenverarbeitungssystem (z.B. Übernahme aus einem Vor- oder Nebensystem oder Übernahme der

laufenden Buchführung in ein anderes System zur Jahresabschlusserstellung) handeln, so ist dieses Feld mit einer „2“ zu befüllen.

Dadurch ist sichergestellt, dass die Finanzverwaltung diese Buchungen schnell erkennen kann.

Zu Absatz 19 (ERF_DAT)

Als Erfassungsdatum soll das Datum bezeichnet werden, an dem der Geschäftsvorfall in das System physisch eingegeben wird. Hinsichtlich der Formatierung wird auf § 23 Absatz 5 verwiesen.

Zu Absatz 20 (BETRAG_FW)

Sofern der Betrag der Buchung in einer Fremdwährung vorliegt, ist in diesem Feld der Betrag der Fremdwährung zu erfassen. Hinsichtlich der Formatierung wird auf § 23 Absatz 7 verwiesen.

Zu Absatz 21 (FW)

In diesem Feld ist die Fremdwährung entsprechend der Vorgaben der ISO 4217:2015, Ausgabe 8 aus August 2015, zu erfassen. Ein Bezug kann über den Webshop der International Organization for Standardization erfolgen. Alternativ kann die Liste auch unter <https://www.six-group.com/en/products-services/financial-information/data-standards.html> heruntergeladen werden.

Zu Absatz 22 (KURS_FW)

Dieses Feld ist mit dem Umrechnungskurs zu befüllen, der verwendet wurde um den Fremdwährungsbetrag (vgl. Absatz 20) in den Buchungsbetrag in Euro (vgl. Absätze 11 und 12) darzustellen.

Zu Absatz 23 (MENGE_ST)

In diesem Feld ist die Menge in Stückzahl einzutragen. Dieses Feld ist nur zu füllen, wenn Mengen in Stückzahl in der Buchführung erfasst werden.

Zu Absatz 24 (MENGE_GEW)

In diesem Feld ist die Menge in einer Gewichtseinheit einzutragen. Die Gewichtseinheit ist dann im Feld „EINH_GEW“ zu erfassen. Die Anzahl der Dezimalstellen hängt von der gewählten Gewichtseinheit ab. Es sind jedoch mindestens so viele Dezimalstellen zu wählen, dass eine Abbildung von einzelnen Gramm möglich ist. Dieses Feld ist nur zu füllen, wenn Mengen in Gewichten in der Buchführung erfasst werden.

Zu Absatz 25 (EINH_GEW)

In diesem Feld ist die Gewichtseinheit zu dem Feld „MENGE_GEW“ zu erfassen.

Zu Absatz 26 (STORNO)

Sofern es sich bei der Buchung um eine Stornobuchung handelt, ist dieses Feld mit der Journalnummer der Buchung, die storniert wurde, zu befüllen. Dadurch ist sichergestellt, dass die Finanzverwaltung diese Buchungen schnell erkennen kann. Dieses Feld ist nur bei der Stornobuchung und nicht bei der stornierten Buchung zu erfassen.

Eine Generalumkehr ist lediglich eine Sonderform des Stornos und damit sind Generalumkehrbuchungen genauso zu behandeln wie Stornobuchungen.

Zu Absatz 27 (HERKUNFT)

Inhalt des Feldes ist die Art des Vorsystems, z. B. „AccountsPayable“, „AccountsReceivable“, „Anlagevermögen“, „Kasse“ etc., oder eines anderen Systems aus dem Daten übernommen wurden. Hier ist die Beschreibung des Systems aufzunehmen.

Erfolgen die Einzelaufzeichnungen in einem Vor- oder Nebensystem, ist in diesem Feld ein eindeutiger Hinweis auf das eingesetzte System einzutragen, in welchem die Aufzeichnungen vorgenommen werden, um die o. g. Verpflichtungen zu erfüllen.

Das Aufzeichnungssystem ist so zu benennen, dass es eindeutig identifiziert werden kann.

Die Eintragung muss unabhängig davon erfolgen, ob eine Datenübernahme in die Buchführungsdaten automatisiert oder manuell vorgenommen wird.

Zu Absatz 28 (HERKUNFT_SCHLUESSEL)

Während in Absatz 27 nur die Art oder Bezeichnung des Vor- bzw. Nebensystems aufzunehmen ist, ist in diesem ein eindeutiger Schlüssel, wie z. B. eine Nummerierung von Kas sen, zur Unterscheidung gleichartiger Vor- bzw. Nebensystems aufzunehmen.

Zu Absatz 29 (AUSGLEICHS_NR)

Das Feld „AUSGLEICHS_NR“ enthält für die Fälle, in denen ein Geschäftsvorfall durch die Verbuchung auf Zwischenkonten in mehrere Buchungen aufgeteilt wird und dadurch eine Buchungskette entsteht, ein Unterscheidungsmerkmal für alle Buchungspositionen auf Zwischenkonten, mit dem eine eindeutige Verbindung zwischen den Einbuchungen und Ausbuchungen auf dem Zwischenkonto für den Geschäftsvorfall herstellbar ist. Für die Nachvollziehbarkeit der Buchführung ist es erforderlich, dass nicht nur die einzelnen Buchungen einer Buchungskette dargestellt werden können, sondern auch die jeweilige Verbindung der einzelnen Buchungen einer Buchungskette über die AUSGLEICHS_NR. Zwischenkonto im Sinne dieser Vorschrift ist jedes Konto, auf dem nicht vollständig abgeschlossene Geschäftsvorfälle vorübergehend und kurzfristig verbucht werden. Beispiele hierfür sind Sammel-, Verrechnungs-, Transit- oder Interimskonten, durchlaufende Posten, „clearing accounts“, „suspense accounts“, Wareneingangs-/Rechnungseingangskonten (WE/RE-Konten).

Beispiel 1:

Verbuchung einer Warenlieferung über ein WE/RE-Interimskonto

Buchung 1 Ware 1.000 € an WE/RE 1.000 €

Buchung 2 WE/RE 1.000 € an Lieferantenverbindlichkeit 1.000 €

Die Nachvollziehbarkeit dieser Buchungskette ist nur gegeben, wenn die Haben-Buchung und die Soll-Buchung auf dem WE/RE-Konto eine gemeinsame, eindeutige AUSGLEICHS_NR aufweisen.

Beispiel 2:

Eingang eines Zahlungsavis (Zahlungsankündigung eines Kunden, Zusammenfassung mehrerer Forderungen zu einer Zahlung)

- Buchung 1 Bank 2.500 € an Zahlungsavis 2.500 €
- Buchung 2 Zahlungsavis 1.000 € an Forderung 1.000 €
- Buchung 3 Zahlungsavis 800 € an Forderung 800 €
- Buchung 4 Zahlungsavis 700 € an Forderung 700 €

Die Nachvollziehbarkeit dieser Buchungskette ist nur gegeben, wenn die Haben-Buchung und die drei Soll-Buchungen auf dem Zahlungsavis-Konto eine gemeinsame, eindeutige AUSGLEICHS_NR aufweisen.

Zu Absatz 30 (ORGAZUORDNUNG)

In diesem Feld sind besondere, bestehende Organisationseinheiten zu erfassen, soweit diese jeweils von steuerlicher Bedeutung sind (z. B. Unterscheidung verschiedener lohnsteuerlicher Betriebsstätten).

Zu Absatz 31 (KOSTENZUORDNUNG)

In diesem Feld ist eine eventuell vom Steuerpflichtigen oder Programm genutzte Kostenzuordnung, z. B. zur betriebswirtschaftlichen Überwachung oder der Trennung von Betriebsbereichen, zu erfassen. Dies können insbesondere folgende Kostenzuordnungen sein:

- Kostenarten
- Kostenträger
- Kostenstellen
- Projektnummern
- Auftragsnummern
- Filialnummern
- Werke

Es müssen alle Kostenzuordnungen geliefert werden, die die Firma für eigene Zwecke nutzt. Zu den Kostenzuordnungen müssen Beschreibungen geliefert werden.

Nach § 1 Absatz 3 besteht eine Bereitstellungspflicht nur, wenn eine gesonderte gesetzliche Aufzeichnungspflicht besteht. Gerade in dem Bereich der Kostenzuordnungen besteht eine Aufzeichnungspflicht nur, wenn die Kostenzuordnungen von steuerlicher Relevanz sind. Dies kann z.B. dann sein, wenn die Kostenzuordnungen dazu dienen, die Herstellungskosten von Waren zu bestimmen.

Eine Bereitstellung weiterer Kostenzuordnungen ist freiwillig möglich.

Die Kostenzuordnungen können auch mehrere Felder umfassen. Die Anzahl der Felder ist abhängig von der Komplexität und Diversifikation der Geschäftstätigkeit und der Organisationsstruktur, sowie des eingesetzten DV-Systems. Für jede Kostenzuordnungsart ist ein gesondertes Feld zu verwenden. Die Felder sind dann entweder gesondert zu bezeichnen oder durchzunummerieren. Bei einer Nummerierung ist das folgende Schema zu verwenden:

KOSTENZUORDNUNG_1

KOSTENZUORDNUNG_2

KOSTENZUORDNUNG_X

Eine Ergänzung in der beschreibenden json-Datei ist dann zusätzlich vorzunehmen.

Zu Absatz 32 (SACHKONTO_NR)

Häufig gibt es für Sachkonten und Personenkonten verschiedene Nummernkreise in den Buchführungen. Dabei werden die gesonderten Nummernkreise für Personenkonten dann nicht direkt in die Bilanzen übernommen, sondern über bestimmte (Sammel-)Konten in den Bilanzen abgebildet.

Damit die Prüfbarkeit sichergestellt ist, ist bei einem Export folgendermaßen vorzugehen.

Es ist eine Darstellung des gebuchten Betrags des einzelnen Geschäftsvorfalles auf dem Personenkonto und dem dazugehörigen Sammelkonto als einheitlicher Datensatz erforderlich. Bei diesem Datensatz wird in dem Feld „KONTO_NR“ das Personenkonto angesprochen und im Feld „SACHKONTO_NR“ das Sachkonto bereitgestellt, auf dem das Personenkonto in der Bilanz abgebildet wird.

Dadurch erscheint der Buchungssatz folgendermaßen in dem Journal nach § 4:

KONTO_NR	KONTO_BEZ	GKTO_NR	GKTO_BEZ	SOLL	HABEN	SACHKONTO_NR
1406	Abziehbare Vorsteuer 19%	91300	Kunde XYZ	271,13		
5130	Einkauf Holz/Furniere 19% VSt	91300	Kunde XYZ	1.427,00		
91300	Kunde XYZ	5130	Einkauf Holz/Furniere 19% VSt		1.698,13	3300

Der Buchungssatz soll gerade nicht verdoppelt werden.

Sollte ausnahmsweise zum Exportzeitpunkt das Sachkonto, auf dem das Personenkonto in der Bilanz abgebildet wird, noch nicht feststehen (z.B. bei einem unterjährigen Prüfungszeitraum), so kann das Feld „SACHKONTO_NR“ leer gelassen werden.

Zu § 5 (Saldenliste Sachkonten)

Zu Absatz 1

In der Saldenliste Sachkonto sind je Wirtschaftsjahr alle Sachkonten zu erfassen, die gebucht worden sind oder einen Saldo aufweisen. Die Verkehrszahlen müssen den laufenden Buchungen in § 4 entsprechen. Der Wert der Felder „SALDO_ANFANG_SOLL“ und „SALDO_ANFANG_HABEN“ muss den Saldenvortragswerten des Journals gemäß § 4 entsprechen, sofern Saldenvortragswerte gesondert gebucht werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt den Dateinamen fest und stellt die einzelnen Datenfelder tabellarisch dar. Es werden die Anforderungen an die Art der Befüllung aufgestellt.

Zu Absatz 3 (KONTO_NR)

Es wird auf die Begründung zu § 4 Absatz 4 verwiesen.

Zu Absatz 4 (SALDO_ANFANG_SOLL)

Im Feld „SALDO_ANFANG_SOLL“ ist der Soll-Saldo des Kontos zu Beginn des Wirtschaftsjahres nach Einbuchung der Saldovortragsbuchungen einzutragen. Hinsichtlich der Formatierung wird auf § 23 Absatz 7 verwiesen.

Zu Absatz 5 (SALDO_ANFANG_HABEN)

Im Feld „SALDO_ANFANG_HABEN“ ist der Haben-Saldo des Kontos zu Beginn des Wirtschaftsjahres nach Einbuchung der Saldovortragsbuchungen einzutragen. Hinsichtlich der Formatierung wird auf § 23 Absatz 7 verwiesen.

Zu Absatz 6 (VZ_SOLL)

Im Feld „VZ_SOLL“ ist die Summe aller Soll-Buchungen auf dem Konto ohne die Saldovortragsbuchungen einzutragen. Dies entspricht der Jahresverkehrszahl der Soll-Buchungen. Hinsichtlich der Formatierung wird auf § 23 Absatz 7 verwiesen.

Zu Absatz 7 (VZ_HABEN)

Im Feld „VZ_HABEN“ ist die Summe aller Haben-Buchungen auf dem Konto ohne die Saldovortragsbuchungen einzutragen. Dies entspricht der Jahresverkehrszahl der Haben-Buchungen. Hinsichtlich der Formatierung wird auf § 23 Absatz 7 verwiesen.

Zu Absatz 8 (SALDO_ENDE_SOLL)

Im Feld „SALDO_ENDE_SOLL“ ist der Soll-Saldo des Kontos zum Ende des Wirtschaftsjahres nach Einbuchung der Abschlussbuchungen einzutragen.

Werden Abschlussbuchungen in demselben System, wie die laufenden Buchungen erfasst, sind diese ebenfalls umfasst. Werden Abschlussbuchungen in einem anderen System erfasst, sind diese gesondert zu liefern. Hinsichtlich der Formatierung wird auf § 23 Absatz 7 verwiesen.

Zu Absatz 9 (SALDO_ENDE_HABEN)

Im Feld „SALDO_ENDE_HABEN“ ist der Haben-Saldo des Kontos zum Ende des Wirtschaftsjahres nach Einbuchung der Abschlussbuchungen einzutragen.

Werden Abschlussbuchungen in demselben System, wie die laufenden Buchungen erfasst, sind diese ebenfalls umfasst. Werden Abschlussbuchungen in einem anderen System erfasst, sind diese gesondert zu liefern. Hinsichtlich der Formatierung wird auf § 23 Absatz 7 verwiesen.

Zu Absatz 10

Bei unterjährigen Außenprüfungen oder Nachschauen ist hinsichtlich der genannten Felder immer auf den Prüfungszeitraum und nicht auf das Wirtschaftsjahr abzustellen.

Dies bedeutet, dass bei den Feldern „SALDO_ANFANG_SOLL“ und „SALDO_ANFANG_HABEN“ der Saldo zu Beginn des Prüfungszeitraums zu erfassen ist. Bei den Feldern „VZ_SOLL“ und „VZ_HABEN“ ist auf die die Summe der jeweiligen Buchungen des konkreten Prüfungszeitraums abzustellen. Dem entsprechend ist bei den Feldern „SALDO_ENDE_SOLL“ und „SALDO_ENDE_HABEN“ der Saldo zum Ende des Prüfungszeitraums zu erfassen.

Zu § 6 (Saldenliste Personenkonten)

Zu Absatz 1

In der Saldenliste Personenkonto sind je Wirtschaftsjahr alle Personenkonten zu erfassen, die bebucht worden sind oder einen Saldo aufweisen. Die Verkehrszahlen müssen den laufenden Buchungen in § 4 entsprechen. Der Wert der Felder „SALDO_ANFANG_SOLL“ und

„SALDO_ANFANG_HABEN“ muss den Saldenvortragswerten des Journals gemäß § 4 entsprechen, sofern Saldenvortragswerte gesondert gebucht werden.

Die Saldenliste Personenkonto muss nicht geliefert werden, sofern keine Personenkonten geführt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt den Dateinamen fest und stellt die einzelnen Datenfelder tabellarisch dar. Es werden die Anforderungen an die Art der Befüllung aufgestellt.

Zu Absatz 3

Es wird auf die Begründung zu § 4 Absatz 4 und 32 sowie § 5 Absatz 4 bis 10 verwiesen.

Hinsichtlich des Feldes „PRAEFIX“ wird auf die Begründung zu § 4 Absatz 5 verwiesen. Es gilt jedoch die Maßgabe, dass nur die Werte „K“, „D“ oder „P“ zulässig sind. Der Wert „S“ ist als Kennung für ein Sachkonto in dieser Datei nicht zulässig.

Zu § 7 (Stammdaten Sachkonten)

Zu Absatz 1

In den Stammdaten der Sachkonten sind alle Stammdaten der Sachkonten aufzuführen, die im jeweiligen Wirtschaftsjahr bebucht wurden oder zum Ende des Wirtschaftsjahres (bei Bilanzierenden entspricht dieses dem Bilanzstichtag) einen Saldo aufweisen. Hierbei sind alle Buchungen und Veränderungen zu berücksichtigen, die das jeweilige Wirtschaftsjahr betreffen. Dies schließt auch alle Abschlussbuchungen (z. B. 13. und 14. Rechenläufe) ein, egal wann sie durchgeführt werden. Insoweit ist der letztgültige Stand der Stammdaten für das Wirtschaftsjahr zu erfassen.

Es ist somit ein Abbild der Stammdaten zum Ende des Wirtschaftsjahres zu schaffen, damit die Finanzverwaltung zusammen mit den Veränderungsdaten in § 8 die jeweiligen Stammdaten zu bestimmten Stichtagen errechnen kann.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt den Dateinamen fest und stellt die einzelnen Datenfelder tabellarisch dar. Es werden die Anforderungen an Art der Befüllung aufgestellt.

Zu Absatz 3

Es wird auf die Begründung zu § 4 Absatz 4 und § 4 Absatz 30 verwiesen.

Zu Absatz 4 (KONTO_BEZ)

Hier ist der vollständige Name des jeweiligen Kontos aufzuzeichnen.

Zu Absatz 5 (KTO_TYP_SK)

Hierbei handelt es sich um eine Zuordnung zu bestimmten Kontotypen entsprechend nach folgender Aufzählung.

Zu Nummer 1

Hierunter fallen Konten, die Bilanzpositionen der Aktiv- oder Passivseite abbilden. Soweit Debitoren- oder Kreditorenkonten verdichtet in der Bilanz dargestellt werden, sind die verdichteten Konten auch mit dem Typ „1_BIL“ zu kennzeichnen.

Zu Nummer 2

Hierunter fallen alle Konten, die in der Gewinn- und Verlustverrechnung abgebildet werden.

Zu Nummer 3

Hierunter fallen alle Konten, die nur für steuerliche Zwecke genutzt werden (z. B. zur Ermittlung der Überleitungsrechnung nach § 60 Absatz 2 Satz 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung) oder nur außerbilanzielle Korrekturen (z. B. nach § 3c des Einkommensteuergesetzes oder § 8b des Körperschaftsteuergesetzes) betreffen.

Zu Nummer 4

Hierunter fallen alle Konten, die nicht einem der vorgenannten Kontotypen oder in § 9 Absatz 5 Nummer 1 bis 3 genannten Kontentypen zugeordnet werden können (z. B. statistische Konten).

Zu Absatz 6 (KTO_ART)

Hier ist der Name der Kontenart, die als Wert in der Gliederungsebene der Bilanz oder GuV ausgewiesen ist, aufzuzeichnen.

Beispielweise können Beschreibungen folgendermaßen aussehen:

Beispiel 1

KONTO_NR	00320
KONTO_BEZ	Pkw
KTO_TYP	1_BIL
KTO_ART	1_AKTIVA
KTO_UART	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Beispiel 2

KONTO_NR	01800
KONTO_BEZ	Privatentnahmen
KTO_TYP	1_BIL
KTO_ART	2_KAPITAL
KTO_UART	1_Entnahmen

Beispiel 3

KONTO_NR	03300
KONTO_BEZ	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
KTO_TYP	1_BIL
KTO_ART	3_PASSIVA
KTO_UART	Verbindlichkeiten

Beispiel 4

KONTO_NR	04400
KONTO_BEZ	Erlöse 19% USt
KTO_TYP	2_GUV
KTO_ART	4_ERLOESE
KTO_UART	Umsatzerlöse

Beispiel 5

KONTO_NR	06000
KONTO_BEZ	Löhne
KTO_TYP	2_GUV
KTO_ART	5_AUFWAND
KTO_UART	Personalaufwand

Beispiel 6

KONTO_NR	09200
KONTO_BEZ	Beschäftigte Personen
KTO_TYP	6_SON
KTO_ART	6_SONSTIGES
KTO_UART	Statistische Konten

Zu Absatz 7 (KTO_UART)

Hier ist der Name der Unterkontenart, die als Wert in der Gliederungsebene der Bilanz oder GuV ausgewiesen ist (z. B. „1_Entnahme“, „2_Einlage“, „3_Saldovortrag“), aufzuzeichnen.

Auf die Anforderung des § 20 Absatz 3 für Kreditinstitute wird hingewiesen.

Zu § 8 (Veränderungsdaten Sachkonten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 beschreibt den Umfang, welche Sachkonten in die Veränderungsdaten aufgenommen werden müssen. Hierbei handelt es sich um alle Sachkonten, bei denen sich eine Angabe im jeweiligen Wirtschaftsjahr geändert hat.

Sollten für ein Konto keine Veränderungsdaten aufgezeichnet werden, so stimmt der Wert am Ende des Wirtschaftsjahres mit dem Wert zu Beginn des Wirtschaftsjahres überein.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt den Dateinamen fest und stellt die einzelnen Datenfelder tabellarisch dar. Es werden die Anforderungen an Art der Befüllung aufgestellt.

Zu Absatz 3

Es wird auf die Begründung zu § 4 Absatz 4 und § 4 Absatz 30 verwiesen.

Zu Absatz 4 (GILT_AB)

In dem Feld „GILT_AB“ wird das Datum aufgenommen, ab dem die Änderung gilt. Gibt es keine vom Erfassungszeitpunkt abweichende Geltung der Änderung, kann hier auch das Datum und die Uhrzeit der Änderung aufgenommen werden. Hinsichtlich der Formatierung wird auf § 23 Absatz 6 verwiesen.

Zu Absatz 5 (ÄNDERUNG_FELD_SK)

Absatz 5 beschreibt das Feld, in welchem eine Änderung der Angaben des Sachkontos vorgenommen wurden. Es muss sich hierbei um einen in § 7 Absatz 2 Satz 2, 2. Spalte genannten Wert, wie z. B. „KONTO_BEZ“ oder „KONTO_TYP“ handeln.

Zu Absatz 6 (WERT_NEU_SK)

Hier ist der Wert aufzunehmen, der sich nach der Änderung ergibt.

Zu Absatz 7 (WERT_ALT_SK)

In dieses Feld ist der Wert vor der Änderung aufzunehmen. Dadurch kann ein Abgleich mit früheren Änderungen erfolgen.

Bei der ersten Änderung muss dieser Wert mit dem Wert zu Beginn des Wirtschaftsjahres übereinstimmen. Bei weiteren Änderungen muss dieser Wert mit Feld „WERT_NEU_SK“ der letzten Änderung übereinstimmen.

Bei der erstmaligen Anlage eines Sachkontos ist dieses Feld leer zu lassen.

Zu § 9 (Stammdaten Personenkonten)

Zu Absatz 1

In den Stammdaten der Personenkonten sind alle Personenkonten zu erfassen, die im jeweiligen Wirtschaftsjahr bebucht wurden oder zum Ende des Wirtschaftsjahres (bei Bilanzierenden entspricht dieses dem Bilanzstichtag) einen Saldo aufweisen. Hierbei sind alle Buchungen und Veränderungen zu berücksichtigen, die das jeweilige Wirtschaftsjahr betreffen. Dies schließt auch alle Abschlussbuchungen (z. B. 13. und 14. Rechenläufe) ein, egal wann sie durchgeführt werden. Insoweit ist der letztgültige Stand der Stammdaten für das Wirtschaftsjahr zu erfassen.

Es ist somit ein Abbild der Stammdaten zum Ende des Wirtschaftsjahres zu schaffen, damit die Finanzverwaltung zusammen mit den Veränderungsdaten in § 10 die jeweiligen Stammdaten zu bestimmten Stichtagen errechnen kann.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt den Dateinamen fest und stellt die einzelnen Datenfelder tabellarisch dar. Es werden die Anforderungen an die Art der Befüllung aufgestellt.

Zu Absatz 3

Es wird auf die Begründung zu § 4 Absatz 4 sowie § 4 Absatz 30 verwiesen.

Zu Absatz 4 (KONTO_BEZ)

Es wird auf die Begründung zu § 7 Absatz 4 verwiesen.

Zu Absatz 5 (KTO_TYP_PK)

Hierbei handelt es sich um eine Zuordnung zu bestimmten Kontotypen entsprechend nach folgender Aufzählung.

Zu Nummer 1

Hierunter fallen alle Kreditorenkonten. Dies gilt unabhängig, ob das Konto kreditorisch oder debitorisch geführt wird.

Zu Nummer 2

Hierunter fallen alle Debitorenkonten. Dies gilt unabhängig, ob das Konto kreditorisch oder debitorisch geführt wird.

Zu Nummer 3

Soweit keine Klassifizierung von Personenkonten als Debitor oder Kreditor erfolgt, kann anstelle der in Nummer 1 oder 2 beschriebenen Bezeichnungen des Feldes „KONTO_TYP_PK“ auch die pauschale Bezeichnung Personenkonto „7_PER“ verwendet werden.

Zu Absatz 6 (NAME_1)

Bei natürlichen Personen ist in diesem Feld der Nachname aufzuzeichnen. Sofern eine natürliche Person unter einer von ihrem bürgerlichen Namen abweichenden Firma auftritt, kann die Firma einschließlich eines vorgesehenen Rechtsformzusatzes nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 des Handelsgesetzbuchs hier anstelle des Nachnamens aufgezeichnet werden.

Bei Personengesellschaften oder juristischen Personen ist der Firmenname einschließlich des jeweiligen Rechtsformzusatzes aufzuzeichnen.

Zu Absatz 7 (NAME_2)

Bei natürlichen Personen ist in diesem Feld der Vorname aufzuzeichnen.

Sollte das Feld „NAME_1“ bei Personengesellschaften oder juristischen Personen nicht ausreichen, kann auch noch dieses Feld zusätzlich genutzt werden.

Zu Absatz 8 (STRASSE)

Hier ist die Straßenadresse des jeweiligen Kreditors oder Debitors einschließlich der Hausnummer und eines eventuellen Hausnummernzusatzes aufzuzeichnen. Bestehen mehrere Adressen des jeweiligen Kreditors oder Debitors (z. B. Geschäftsleitungsbetriebsstätte, Auslieferungslager oder einzelne Filialen), so ist im Zweifelsfall die ladungsfähige Adresse zu erfassen.

Zu Absatz 9 (POSTFACH)

In diesem Feld ist eine Postfach-Nummer zu erfassen. Dieses kann anstelle einer Straßenanschrift erfasst werden.

Zu Absatz 10 (PLZ)

In diesem Feld ist die inländische oder ausländische Postleitzahl aufzuzeichnen. Bei ausländischen Postleitzahlen ist diese ohne Voranstellung eines Staatenzusatzes aufzuzeichnen.

Zu Absatz 11 (ORT)

Es ist der Wohnort, der Sitz des Unternehmens oder der Ort, an dem das Unternehmen betrieben wird, aufzuzeichnen.

Zu Absatz 12 (LAND)

In diesem Feld ist der Staat des Wohnortes bzw. Sitzes des jeweiligen Kreditors oder Debitors anzugeben.

Zu Absatz 13 (W_ID)

Hier ist die Wirtschaftsidentifikationsnummer nach § 139c AO aufzuzeichnen. Diese kann sich von der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer unterscheiden.

Zu Absatz 14 (STNR_AUS)

Hier ist eine ausländische Steuernummer aufzuzeichnen. Diese kann sich von der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer unterscheiden.

Zu Absatz 15

Der Absatz 15 stellt klar, dass die Felder in Absätzen 6 bis 14 nur zu befüllen sind, sofern eine Kreditoren- und Debitorenbuchhaltung geführt wird. Wird eine solche Buchhaltung nicht geführt, sind diese Felder nicht zu befüllen.

Zu § 10 (Veränderungsdaten Personenkonten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 beschreibt den Umfang, welche Personenkonten in die Veränderungsdaten aufgenommen werden müssen. Hierbei handelt es sich um alle Personenkonten, bei denen sich eine Angabe im jeweiligen Wirtschaftsjahr geändert hat.

Sollten für ein Konto keine Veränderungsdaten aufgezeichnet werden, so stimmt der Wert am Ende des Wirtschaftsjahres mit dem Wert zu Beginn des Wirtschaftsjahres überein.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt den Dateinamen fest und stellt die einzelnen Datenfelder tabellarisch dar. Es werden die Anforderungen an Art der Befüllung aufgestellt.

Zu Absatz 3

Es wird auf die Begründung zu § 4 Absatz 4 und § 4 Absatz 30 verwiesen.

Zu Absatz 4 (GILT_AB)

In dem Feld „GILT_AB“ wird das Datum aufgenommen, ab dem die Änderung gilt. Gibt es keine vom Erfassungszeitpunkt abweichende Geltung der Änderung, kann hier auch das Datum und die Uhrzeit der Änderung aufgenommen werden. Hinsichtlich der Formatierung wird auf § 23 Absatz 6 verwiesen.

Zu Absatz 5 (AENDERUNG_FELD_PK)

Absatz 5 beschreibt das Feld, in welchem eine Änderung der Angabe des Personenkontos vorgenommen wurde. Es muss sich hierbei um einen in § 9 Absatz 2 Satz 2, 2. Spalte genannten Wert, wie z. B. „KONTO_BEZ“ oder „STRASSE“ handeln.

Zu Absatz 6 (WERT_NEU_PK)

Hier ist der Wert aufzunehmen, der sich nach der Änderung ergibt.

Zu Absatz 7 (WERT_ALT_PK)

In dieses Feld ist der Wert vor der Änderung aufzunehmen. Dadurch kann ein Abgleich mit früheren Änderungen erfolgen.

Bei der ersten Änderung muss dieser Wert mit dem Wert zu Beginn des Wirtschaftsjahres übereinstimmen. Bei weiteren Änderungen muss dieser Wert mit Feld „WERT_NEU_PK“ der letzten Änderung übereinstimmen.

Bei der erstmaligen Anlage eines Personenkontos ist dieses Feld leer zu lassen.

Zu § 11 (Stammdaten Gesellschafterkonten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass die Datensatzbeschreibung nach § 11 nur bei Personenvereinigungen nach § 14a Ansatz 1 AO bereitzustellen sind.

Zu Absatz 2

In den Stammdaten der Gesellschafter sind Gesellschafter aufzuführen, die im jeweiligen Wirtschaftsjahr an der Personenvereinigung, für die die Daten bereitgestellt werden, beteiligt waren. Hierbei sind alle Buchungen und Veränderungen zu berücksichtigen, die das jeweilige Wirtschaftsjahr betreffen. Dies schließt auch alle Abschlussbuchungen (z. B. 13. und 14. Rechenläufe) ein, egal wann sie durchgeführt werden. Insoweit ist der letztgültige Stand der Stammdaten für das Wirtschaftsjahr zu erfassen.

Es ist somit ein Abbild der Stammdaten zum Ende des Wirtschaftsjahres zu schaffen, damit die Finanzverwaltung zusammen mit den Veränderungsdaten in § 10 die jeweiligen Stammdaten zu bestimmten Stichtagen errechnen kann.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt den Dateinamen fest und stellt die einzelnen Datenfelder tabellarisch dar. Es werden die Anforderungen an Art der Befüllung aufgestellt.

Zu Absatz 4 (BET_NR)

Es wird auf die Begründung zu § 4 Absatz 14 verwiesen.

Zu Absatz 5 (GESER_NAME)

In diesem Feld ist der vollständige Name des jeweiligen Gesellschafters zu der Beteiligungsnummer (vgl. § 4 Absatz 14) aufzuzeichnen.

Zu § 12 (Vorgaben zum Umsatzsteuerjournal)

Zu Absatz 1

Im Umsatzsteuerjournal sind die umsatzsteuerlichen Vorgänge einzeln im Sinne des § 63 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung aufzuzeichnen.

Zu Absatz 2

Hierbei ist zu beachten, dass die Summen der Felder „BMG“, „UST“ und „VOST“ pro Voranmeldungszeitraum grundsätzlich den jeweiligen Werten der Umsatzsteuer-Voranmeldungen entsprechen und sich aus den übermittelten Daten des Umsatzsteuerjournals die Werte der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Umsatzsteuer-Jahreserklärungen ableiten lassen müssen. Außerdem sollen sich aus den Summen pro Voranmeldungszeitraum die Werte der Umsatzsteuerjahreserklärung ergeben.

Sofern mehrere Systeme eingesetzt werden (z. B. weil mehrere Betriebe bestehen), sollen die Summen der Felder „BMG“, „UST“ und „VOST“ sich aus den Summen aller Betriebe ergeben. Es muss keine Konsolidierung vorgenommen werden, sofern diese nicht sowieso schon besteht.

Zu Absatz 3

Bei aufzeichnungspflichtigen, umsatzsteuerlichen Vorgängen außerhalb des jeweiligen Betriebs (für den dieses Umsatzsteuerjournal erstellt wird) sind diese in geeigneter Weise gesondert bereitzustellen. Hierunter kann z. B. eine umsatzsteuerliche Vermietung oder Verpachtung im Privatvermögen fallen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die entsprechende Datenlieferung bei einer umsatzsteuerlichen Organshaft. Umsatzsteuerlicher Unternehmer ist nur der Organträger, jedoch können die entsprechenden Rechtsgeschäfte bei den Organgesellschaften entstehen. Aufgrund dessen sind bei umsatzsteuerlichen Organschaften getrennte Datenlieferungen für den Organträger und die Organgesellschaften bereitzustellen.

In der jeweiligen Datenlieferung für die einzelnen Gesellschaften sind neben dem Umsatzsteuer-Journal nach § 13 auch die jeweiligen Stammdaten und Veränderungsdaten nach den §§ 7 bis 10, 14, 15 und 19 bereitzustellen. Nur wenn die einzelnen Stammdaten neben dem Journal bereitgestellt werden, können die Daten geprüft werden.

Hierbei ist wichtig, dass sich das Feld „JOURNAL_NR“ in dem Umsatzsteuer-Journal immer auf das Feld „JOURNAL_NR“ nach dem Journal entsprechend § 4 der jeweiligen Gesellschaft bezieht.

Zu Absatz 5

Absatz 5 schafft eine Erleichterung für Unternehmer, die zulässigerweise die Regelung des § 63 Absatz 4 UStDV anwenden. Diese Unternehmer können in dem Journal nach § 4 die Umsätze entweder vorläufig auf bestimmte Steuersätze/Steuerbefreiungen aufteilen oder die Umsätze insgesamt einem bestimmten Steuersatz bzw. einer Steuerbefreiung zuordnen. Erst am Ende des Voranmeldungszeitraums bzw. des Jahres sind dann die Umsätze endgültig aufzuteilen.

Die endgültige Aufteilung kann durch eine Korrektur der ursprünglichen oder durch neue eigenständige Buchungen erfolgen. Im letzten Fall sind die in Satz 4 genannten Angaben bei den Buchungen für die endgültige Aufteilung nicht erforderlich.

Die endgültige Aufteilung muss sich auch aus dem Journal nach § 13 Absatz 1 ergeben.

Zu Absatz 6

Absatz 6 schafft eine Erleichterung für Unternehmer, die zulässigerweise die Regelung zum Bruttoverfahren des § 63 Absatz 3 UStDV anwenden. Diese Unternehmer können in dem Journal nach § 4 die Umsätze erfassen und müssen dann in dem Feld „BMG“ den Bruttoumsatz ausweisen und das Feld „UST“ leerlassen. Erst am Ende des Voranmeldungszeitraums bzw. des Jahres ist dann die Umsatzsteuer korrekt zu errechnen und aufzuzeichnen.

Die endgültige Aufteilung kann durch eine Korrektur der ursprünglichen Buchungen oder durch neue eigenständige Buchungen erfolgen. Im letzten Fall ist bei der Korrekturbuchung das Feld „UST“ mit dem errechneten Betrag zu füllen und in dem Feld „BMG“ ist ein negativer Wert in Höhe der Umsatzsteuer zu erfassen. Dadurch ist sicherzustellen, dass unabhängig von der Anwendung des Bruttoverfahrens nach Abschluss der Korrektur, in der Summe des Feldes „BMG“ die richtige Bemessungsgrundlage bereitgestellt wird.

Die Korrektur muss sich auch aus dem Journal nach § 13 Absatz 1 ergeben. Bei der Korrekturbuchung sind nach Satz 2 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 4 die dort genannten Angaben nicht erforderlich.

Zu Absatz 7

Absatz 7 schafft eine Erleichterung für Unternehmer, die zulässigerweise die Regelung des § 15 Absatz 4 UStG anwenden. Diese Unternehmer können in dem Journal nach § 4 die Vorsteuern entweder vorläufig nach einem bestimmten Schlüssel mit einem abziehbaren und einem nicht abziehbaren Anteil aufteilen oder die Vorsteuern insgesamt als abziehbar

oder nicht abziehbar aufzeichnen. Erst am Ende des Voranmeldungszeitraums bzw. des Jahres sind dann die Vorsteuern endgültig aufzuteilen.

Die endgültige Aufteilung kann durch eine Korrektur der ursprünglichen Buchungen erfolgen oder die endgültige Aufteilung kann durch neue eigenständige Buchungen erfolgen. Im letzten Fall sind die in Absatz 5 Satz 4 Nummern 1 bis 7 genannten Angaben bei der Buchung nicht erforderlich.

Die endgültige Aufteilung muss sich auch aus dem Journal nach § 13 ergeben.

Zu Absatz 8

Absatz 8 schafft eine Erleichterung für Unternehmer, die zulässigerweise die Regelung zum Bruttoverfahren des § 63 Absatz 5 UStDV anwenden. Diese Unternehmer können in dem Journal nach § 4 die Eingangsleitungen erfassen und müssen dann in dem Feld „BMG“ den Bruttoumsatz ausweisen und das Feld „VOST“ leerlassen. Erst am Ende des Voranmeldungszeitraums bzw. des Jahres ist dann die Vorsteuer korrekt zu errechnen und aufzuzeichnen.

Die endgültige Aufteilung kann durch eine Korrektur der ursprünglichen Buchungen erfolgen oder durch neue eigenständige Buchungen erfolgen. Im letzten Fall ist bei der Korrekturbuchung das Feld „VOST“ mit dem errechneten Betrag zu füllen und in dem Feld „BMG“ ist ein negativer Wert in Höhe der Vorsteuer zu erfassen. Dadurch ist sicherzustellen, dass unabhängig von der Anwendung des Bruttoverfahrens nach Abschluss der Korrektur, in der Summe des Feldes „BMG“ die richtige Bemessungsgrundlage bereitgestellt wird.

Die Korrektur muss sich auch aus dem Journal nach § 13 Absatz 1 ergeben. Bei der Korrekturbuchung sind nach Satz 2 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 4 die dort genannten Angaben nicht erforderlich.

Zu Absatz 9

Absatz 9 schafft die Möglichkeit die Daten des Umsatzsteuerjournals nach § 13 auch in das Journal nach § 4 zu integrieren. In diesem Fall ist kein gesondertes Umsatzsteuerjournal mehr bereitzustellen. Das Feld „JOURNAL_NR“ ist dann nicht zusätzlich in das Journal nach § 4 aufzunehmen, denn dieser Wert ist schon in dem Journal nach § 4 enthalten.

Nach Satz 2 sind die Felder nach § 13 nach dem Feld „SACHKONTO_NR“ in das Journal nach § 4 einzufügen.

Zu § 13 (Umsatzsteuerjournal)

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt den Dateinamen fest und stellt die einzelnen Datenfelder tabellarisch dar. Es werden die Anforderungen an Art der Befüllung aufgestellt.

Zu Absatz 2

Es wird auf die Begründung zu § 4 Absatz 15 verwiesen.

Zu Absatz 3 (UST_SCHL)

In diesem Feld ist der Umsatzsteuerschlüssel zu erfassen, wie er vom System vergeben wird. Der Umsatzsteuerschlüssel darf nicht nur zur Abgrenzung von Steuersätzen dienen. Vielmehr müssen die verschiedenen Umsatzsteuerschlüssel verschiedene umsatzsteuerliche Sachverhalte abdecken (z.B. Vorsteuerschlüssel oder Leistungen mit Umkehr der Steu

erschuldnerschaft). In diesem Feld müssen auf jeden Fall die für umsatzsteuerliche Zwecke verwendeten Schlüssel enthalten sein.

Zu Absatz 4 (BMG)

Im Feld „BMG“ ist das Entgelt nach § 10 UStG zu erfassen. Hinsichtlich der Formatierung wird auf § 23 Absatz 7 verwiesen.

Zu Absatz 5 (UST)

Hier ist der tatsächlich entstandene Umsatzsteuerbetrag einzutragen. In dieses Feld sind bei umsatzsteuerlichen Organträgern auch Umsatzsteuerwerte von Organgesellschaften zu erfassen. Hinsichtlich der Formatierung wird auf § 20 Absatz 8 verwiesen.

Zu Absatz 6 (VOST)

Hier ist der tatsächlich entstandene Vorsteuerbetrag einzutragen. In dieses Feld sind bei umsatzsteuerlichen Organträgern auch Umsatzsteuerwerte von Organgesellschaften zu erfassen. Hinsichtlich der Formatierung wird auf § 20 Absatz 8 verwiesen.

Zu Absatz 7 (UST_KTO)

In diesem Feld wird das Sachkonto angegeben, auf dem die Umsatzsteuer gebucht wird. Dabei sind ggf. führende Nullen oder Präfixen mit anzugeben. Auf die Erläuterung zu § 4 Absatz 4 wird verwiesen.

Zu Absatz 8 (VOST_KTO)

In diesem Feld wird das Sachkonto angegeben, auf dem die Vorsteuer gebucht wird. Dabei sind ggf. führende Nullen oder Präfixen mit anzugeben. Auf die Erläuterung zu § 4 Absatz 4 wird verwiesen.

Zu Absatz 9 (VA_UST_BMG)

Hier ist die Kennziffer der Umsatzsteuer-Voranmeldung, auf der die Bemessungsgrundlage der umsatzsteuerauslösenden Buchungsposition erfasst wird, anzugeben.

Durch den Satz 2 wird klargestellt, dass bei Systemen, die selbst keine Umsatzsteuer-Voranmeldungen erstellen, eine Befüllung dieses Feldes nicht erforderlich ist.

Zu Absatz 10 (VA_UST)

Hier ist die Kennziffer der Umsatzsteuer-Voranmeldung, auf der die Umsatzsteuer der umsatzsteuerauslösenden Buchungsposition erfasst wird, anzugeben.

Durch den Verweis in Satz 2 wird klargestellt, dass bei Systemen, die selbst keine Umsatzsteuer-Voranmeldungen erstellen, eine Befüllung dieses Feldes nicht erforderlich ist.

Zu Absatz 11 (VA_VOST)

Hier ist die Kennziffer der Umsatzsteuer-Voranmeldung, auf der die Vorsteuer der umsatzsteuerauslösenden Buchungsposition erfasst wird, anzugeben.

Durch den Verweis in Satz 2 wird klargestellt, dass bei Systemen, die selbst keine Umsatzsteuer-Voranmeldungen erstellen, eine Befüllung dieses Feldes nicht erforderlich ist.

Zu Absatz 12 (UST_ID)

Das Feld ist verpflichtend zu liefern, wenn eine rechtliche Verpflichtung zur Aufzeichnung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer vorliegt.

Sofern der Länderschlüssel und der Nummernblock der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer systemseitig in zwei Feldern vorhanden sind, sind die Informationen in einem Feld zusammenzufassen, wobei die Länderkennung ohne Leerzeichen voranzustellen ist.

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist nach Möglichkeit aus den Bewegungsdaten (Journaldatei) zu dem jeweiligen Geschäftsvorfall (vgl. auch § 17c der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung) beizustellen.

Zu Absatz 13 (VAZ)

Es ist immer der Monat, in dem der jeweilige Voranmeldungszeitraum endet, anzugeben. Dies bedeutet bei monatlicher Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungszeiträume die Zahlen 01 bis 12 und bei quartalsweiser Abgabe die Zahlen 03, 06, 09 oder 12. Sofern der steuerpflichtige von der Abgabe von Voranmeldungen nach § 18 Absatz 2 Satz 3 des Umsatzsteuergesetzes befreit ist, ist die Zahl 12 anzugeben.

Zu Absatz 14 (URSPR_LAND)

Das Feld ist nur zu liefern, wenn eine umsatzsteuerrechtliche Verpflichtung zur Aufzeichnung des Ursprungslands der Leistung besteht.

Zu Absatz 15 (URSPR_UST_ID)

Das Feld ist verpflichtend zu liefern, wenn eine rechtliche Verpflichtung zur Aufzeichnung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer vorliegt. In dieses Feld ist die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Lieferanten im Ursprungsland anzugeben.

Sofern der Länderschlüssel und der Nummernblock der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer systemseitig in zwei Feldern vorhanden sind, sind die Informationen in einem Feld zusammenzufassen, wobei die Länderkennung ohne Leerzeichen voranzustellen ist.

Zu Absatz 16 (URSPR_UST_SATZ)

In diesem Feld ist der verwendete Umsatzsteuersatz des Ursprungslandes anzugeben, soweit kein Umsatzsteuerschlüssel verwendet wurde. Die Angabe ist beispielsweise bei der Verwendung des One-Stop-Shop-(OSS-)Verfahrens erforderlich (§ 18j UStG). Der Umsatzsteuersatz ist als Prozentzahl mit zwei Dezimalstellen ohne das Prozentzeichen zu erfassen.

Zu Absatz 17 (BEST_LAND)

Das Feld ist nur zu liefern, wenn eine umsatzsteuerrechtliche Verpflichtung zur Aufzeichnung des Bestimmungslands der Leistung besteht.

Zu Absatz 18 (BEST_UST_ID)

Das Feld ist verpflichtend zu liefern, wenn eine rechtliche Verpflichtung zur Aufzeichnung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer vorliegt. In diesem Feld ist die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Empfängers im Bestimmungsland anzugeben.

Sofern der Länderschlüssel und der Nummernblock der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer systemseitig in zwei Feldern vorhanden sind, sind die Informationen in einem Feld zusammenzufassen, wobei die Länderkennung ohne Leerzeichen voranzustellen ist.

Zu Absatz 19 (BEST_UST_SATZ)

In diesem Feld ist der verwendete Umsatzsteuersatz des Bestimmungslandes anzugeben, soweit kein Umsatzsteuerschlüssel verwendet wurde. Die Angabe ist beispielsweise bei der Verwendung des One-Stop-Shop-(OSS-)Verfahrens erforderlich (§ 18j UStG). Der Umsatzsteuersatz ist als Prozentzahl ohne das Prozentzeichen zu erfassen.

Zu § 14 (Stammdaten Umsatzsteuer)

Zu Absatz 1

In den Stammdaten der Umsatzsteuer sind alle Umsatzsteuerschlüssel zu erfassen, die im Umsatzsteuerjournal im jeweiligen Wirtschaftsjahr verwendet wurden. Hierbei sind alle Buchungen und Veränderungen zu berücksichtigen, die das jeweilige Wirtschaftsjahr betreffen. Dies schließt auch alle Abschlussbuchungen (z. B. 13. und 14. Rechenläufe) ein, egal wann sie durchgeführt werden. Insoweit ist der letztgültige Stand der Stammdaten für das Wirtschaftsjahr zu erfassen.

Die Daten in dieser Datei müssen den Stand zum Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres haben. Es ist somit ein Abbild der Stammdaten zum Ende des Wirtschaftsjahres zu schaffen, damit die Finanzverwaltung zusammen mit den Veränderungsdaten in § 15 die jeweiligen Stammdaten zu bestimmten Stichtagen errechnen kann.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt den Dateinamen fest und stellt die einzelnen Datenfelder tabellarisch dar. Es werden die Anforderungen an Art der Befüllung aufgestellt.

Zu Absatz 3

Es wird auf die Begründung zu § 11 Absatz 3 verwiesen.

Zu Absatz 4 (UST_SCHL_BEZ)

In dem Feld „UST_SCHL_BEZ“ ist eine Erläuterung zu den Umsatzsteuerschlüsseln einzutragen.

Zu Absatz 5 (UST_SATZ)

Im Feld „UST_SATZ“ ist der Umsatzsteuersatz des jeweiligen Umsatzsteuerschlüssels zu erfassen. Der Umsatzsteuersatz ist als Zahl mit zwei Dezimalstellen zu erfassen.

Zu § 15 (Veränderungsdaten Umsatzsteuer)

Zu Absatz 1

Absatz 1 beschreibt den Umfang, welche Schlüssel in die Veränderungsdaten aufgenommen werden müssen. Hierbei handelt es sich um alle Schlüssel, bei denen sich eine Angabe im jeweiligen Wirtschaftsjahr geändert hat.

Sollten für ein Konto keine Veränderungsdaten aufgezeichnet werden, so stimmt der Wert am Ende des Wirtschaftsjahres mit dem Wert zu Beginn des Wirtschaftsjahres überein.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt den Dateinamen fest und stellt die einzelnen Datenfelder tabellarisch dar. Es werden die Anforderungen an Art der Befüllung aufgestellt.

Zu Absatz 3

Es wird auf die Begründung zu § 13 Absatz 3 verwiesen.

Zu Absatz 4 (GILT_AB)

In dem Feld „GILT_AB“ wird das Datum aufgenommen, ab dem die Änderung gilt. Gibt es keine vom Erfassungszeitpunkt abweichenden Geltung der Änderung kann hier auch das Datum und die Uhrzeit der Änderung aufgenommen werden. Hinsichtlich der Formatierung wird auf § 23 Absatz 6 verwiesen.

Zu Absatz 5 (AENDERUNG_FELD_UST)

Absatz 5 beschreibt das Feld, in welchem eine Änderung des Stammdatums des Umsatzsteuerschlüssels vorgenommen wurde. Es muss sich hierbei entweder um den Wert „UST_SCHL_BEZ“ oder den Wert „UST_SATZ“ handeln.

Zu Absatz 6 (WERT_NEU_UST)

Hier ist der Wert aufzunehmen, der sich nach der Änderung ergibt.

Zu Absatz 7 (WERT_ALT_UST)

In dieses Feld ist der Wert vor der Änderung aufzunehmen. Dadurch kann ein Abgleich mit früheren Änderungen erfolgen.

Bei der ersten Änderung muss dieser Wert mit dem Wert zu Beginn des Wirtschaftsjahres übereinstimmen. Bei weiteren Änderungen muss dieser Wert mit Feld „WERT_NEU_UST“ der letzten Änderung übereinstimmen.

Bei der erstmaligen Anlage eines Umsatzsteuerschlüssels ist dieses Feld leer zu lassen.

Zu § 16 (Überleitung zur E-Bilanz)

Zu Absatz 1

Diese Tabelle dient der Nachvollziehbarkeit der Überleitung zu den E-Bilanz-Taxonomiepositionen (inklusive außerbilanzieller Zu- und Abrechnungen). Sofern mehrere Datenverarbeitungssysteme verwendet werden, ist das Datenverarbeitungssystem maßgeblich, das als Grundlage für die E-Bilanz verwendet wurde.

Zu Absatz 2

Es wird klargestellt, dass nur die Berichtsteile Bilanz, GuV und steuerliche Gewinnermittlung zu verwenden sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt den Dateinamen fest und stellt die einzelnen Datenfelder tabellarisch dar. Es werden auch die Anforderungen an die Art der Befüllung aufgestellt.

Zu Absatz 4

Es wird auf die Begründung zu § 4 Absatz 4 verwiesen.

Zu Absatz 5 (TAX_POS)

In diesem Feld ist der Name der genutzten Taxonomieposition entsprechend des Feldes „name“ der Excelvisualisierung der Taxonomie anzugeben.

Zu Absatz 6 (TAX_POS_BETRAG)

Hier ist der Saldo des unter dem Feld „KONTO_NR“ genannten Kontos, der der unter „TAX_POS“ genannten Taxonomieposition zugeordnet wurde, zu erfassen. Hinsichtlich der Formatierung wird auf § 20 Absatz 8 verwiesen.

Zur Verwendung von Vorzeichen bei Soll- und Haben-Salden sind die jeweiligen Vorgaben zur E-Bilanz zu beachten (z.B. Tz. A.14.2.4 des Technischen Leitfadens zur Taxonomie 6.9).

Zu Absatz 7 (TAX_UEBERL)

Hier ist ein Korrekturwert, der sich aus der Überleitung der handelsrechtlichen Rechnungslegung zur steuerlichen Gewinnermittlung zu der jeweiligen Taxonomieposition ergibt, zu erfassen. Der Korrekturwert ist in diesem Feld nur für Korrekturen des laufenden Wirtschaftsjahres zu erfassen. Für Korrekturen aus früheren Wirtschaftsjahren ist das Feld „TAX_UEBERL_VORJ“ zu verwenden. Hinsichtlich der Formatierung wird auf § 23 Absatz verwiesen.

Zu Absatz 8 (TAX_UEBERL_VORJ)

Hier ist der kumulierte Korrekturwert aller früheren Wirtschaftsjahre, der sich aus der Überleitung der handelsrechtlichen Rechnungslegung zur steuerlichen Gewinnermittlung zu der jeweiligen Taxonomieposition ergibt, zu erfassen. Der Korrekturwert ist in diesem Feld nur für Korrekturen der früheren Wirtschaftsjahre zu erfassen. Für Korrekturen aus dem laufenden Wirtschaftsjahr ist das Feld „TAX_UEBERL“ zu verwenden. Hinsichtlich der Formatierung wird auf § 23 Absatz 7 verwiesen.

Zu § 17 (Digitale Belege)

Zu Absatz 1

Eine Erstellung der Datei und ein Export haben nur zu erfolgen, wenn Belege mit Buchungen verknüpft werden. Wenn zum Beispiel ein Dokumentenmanagementsystem betrieben wird und die Belege zulässigerweise nicht mit den Buchungen verknüpft werden, so muss auch keine Erstellung der Datensatzbeschreibung nach § 17 DSFinVBV erfolgen.

Unter digitale Belege fallen alle elektronischen Dateien, für die eine Aufbewahrungspflicht nach § 147 Absatz 1 AO oder anderen steuerlichen oder außersteuerlichen Vorschriften besteht. Hierunter fallen insbesondere auch E-Rechnungen nach § 14 Absatz 1 Satz 3 und 6 UStG.

Zu Absatz 2

Eine Lieferung der digitalen Belege ist nur erforderlich, sofern die Finanzbehörde dies fordert. Die Finanzbehörde gibt auch den Umfang vor. Sollten nach einer erstmaligen Bereitstellung der Daten nach dem Abschnitt 2 Belege angefordert werden, so muss bei dieser Vorlage der Belege nur jeweils eine Datei nach den §§ 17 und 19 bereitgestellt werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt den Dateinamen fest und stellt die einzelnen Datenfelder tabellarisch dar. Es werden auch die Anforderungen an die Art der Befüllung aufgestellt.

Zu Absatz 4

Es wird auf die Begründung zu § 4 Absätze 6, 7 sowie 15 verwiesen.

Zu Absatz 5 (BELEGVERZEICHNIS)

Werden mit der Datenüberlassung auch Buchungsbelege digital übergeben, ist in diesem Feld der Ablageort ausgehend vom Export-Ordner der Beleg-Datei als relativer Verweis anzugeben.

Zu Absatz 6 (BELEGVERLINKUNG)

Werden mit der Datenüberlassung auch Buchungsbelege digital übergeben, soll in diesem Feld der Name der Belegdatei angegeben werden. Platzhalter dürfen hierbei genutzt werden, um mehrere Belege zu einer Buchung gleichzeitig zu öffnen.

Zu Absatz 7 (ERF_DAT_BEL)

Hier ist das Datum der Erfassung des jeweiligen digitalen Belegs aufzunehmen. Darunter ist das Datum der Verbindung des Belegs mit dem jeweiligen Buchungssatz/des erstmaligen Erfassens des Belegs in dem Dokumentenmanagementsystem zu verstehen. Hinsichtlich der Formatierung wird auf § 23 Absatz 5 verwiesen.

Zu Absatz 8

Es wird klargestellt, dass die Belege entsprechend der Vorgaben der Taxonomie in Verzeichnissen bereitgestellt werden müssen. Hier gilt jedoch, dass Belege nur in dem Umfang bereitgestellt werden müssen, in dem diese angefordert werden.

Zu § 18 (Anlagevermögen)

Zu Absatz 1

In der Datei Anlagevermögen ist das Sachanlagevermögen einschließlich immaterielle Vermögensgegenstände zu erfassen. Finanzanlagen sind nicht umfasst.

Dem Steuerpflichtigen steht es jedoch frei, auch Finanzanlagen entsprechend zu erfassen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt den Dateinamen fest und stellt die einzelnen Datenfelder tabellarisch dar. Es werden auch die Anforderungen an die Art der Befüllung aufgestellt

Zu Absatz 3

Es wird auf die Begründung zu § 4 Absatz 4 und § 13 Absatz 5 verwiesen.

Zu Absatz 4 (ANL_NR)

Eine Zusammensetzung aus mehreren Feldern ist möglich. Die Anlagennummer bzw. Inventarnummer ist ein eindeutiges Identifizierungskriterium.

Zu Absatz 5 (ANL_BEZ)

In dieses Feld ist die Anlagen- bzw. Inventarbezeichnung des jeweiligen Wirtschaftsguts einzutragen.

Zu Absatz 6 (AHK_DAT)

Hier ist das Datum der Anschaffung oder des Abschlusses der Herstellung zu erfassen. So weit kein Anschaffungs- oder Herstellungsdatum vorhanden ist, kann hilfsweise das Datum des Übergangs des wirtschaftlichen Eigentums nach § 39 Absatz 2 der Abgabenordnung angegeben werden. Hinsichtlich der Formatierung wird auf § 20 Absatz 6 verwiesen.

Zu Absatz 7 (AFA_BEG_DAT)

In dieses Feld ist das Datum des Beginns der Abschreibung des jeweiligen Wirtschaftsguts einzutragen. Hinsichtlich der Formatierung wird auf § 20 Absatz 65 verwiesen.

Zu Absatz 8 (AHK_BEG)

In dieses Feld sind die eventuellen fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bei Zugang in den Vorjahren einzutragen. Maßgebend ist hierbei der Wert zu Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres. Hinsichtlich der Formatierung wird auf § 23 Absatz 7 verwiesen.

Zu Absatz 9 (AHK_ZUG)

Dieses Feld ist nur auszufüllen, soweit Zugänge zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten im laufenden Wirtschaftsjahr erfolgen. Hinsichtlich der Formatierung wird auf § 20 Absatz 8 verwiesen.

Zu Absatz 10 (AHK_UMB)

Dieses Feld ist nur zu füllen, soweit Umbuchungen im Zusammenhang mit dem jeweiligen Wirtschaftsgut im laufenden Wirtschaftsjahr erforderlich sind. Hinsichtlich der Formatierung wird auf § 20 Absatz 8 verwiesen.

Zu Absatz 11 (AHK_MIND)

Hier sind eventuelle Minderungen der Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu erfassen. In diesem Feld sind alle Minderungen des laufenden Wirtschaftsjahres zu erfassen.

Hierunter können insbesondere die Übertragung stiller Reserven aufgrund der Regelungen des § 6b des Einkommensteuergesetzes oder R 6.6 der Einkommensteuer-Richtlinie 2012 oder Investitionsabzugsbeträge nach § 7g des Einkommensteuergesetzes fallen.

Hinsichtlich der Formatierung wird auf § 20 Absatz 8 verwiesen.

Zu Absatz 12 (AHK_ABG)

In dieses Feld ist der eventuelle Abgangswert zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten im laufenden Wirtschaftsjahr einzutragen. Hinsichtlich der Formatierung wird auf § 20 Absatz 8 verwiesen.

Zu Absatz 13 (AHK_END)

Soweit fortgeführte Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bei Zugang des Anlageguts in Vorjahren vorhanden sind, ist hier der Wert am Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres einzutragen. Hinsichtlich der Formatierung wird auf § 20 Absatz 8 verwiesen.

Zu Absatz 14 (ABG_DAT)

In dieses Feld ist das Datum einzutragen, an dem das Anlagegut das Betriebsvermögen verlässt (beispielsweise wegen Verkauf, Verschrottung oder Entnahme). Hinsichtlich der Formatierung wird auf § 23 Absatz 5 verwiesen.

Zu Absatz 15 (ND_M)

Hier ist die Gesamt-Nutzungsdauer des Anlageguts in Monaten anzugeben.

Zu Absatz 16 (AFA_ART)

In dieses Feld ist die angewandte Art der Absetzung für Abnutzung im laufenden Wirtschaftsjahr einzutragen.

Zu Nummer 1

Der Wert „LIN“ ist zu nutzen, wenn die Abschreibung in gleichbleibenden Jahresbeträgen (lineare AfA) vorgenommen wird (vgl. § 7 Absatz 1 oder 4 des Einkommensteuergesetzes). Hierunter fällt auch die Abschreibung eines Sammelpostens nach § 6 Absatz 2a des Einkommensteuergesetzes.

Zu Nummer 2

Der Wert „DEG“ ist zu nutzen, wenn die Abschreibung in fallenden Jahresbeträgen (degressive AfA) vorgenommen wird (vgl. § 7 Absatz 2 oder 5 des Einkommensteuergesetzes).

Zu Nummer 3

Wenn das Wirtschaftsgut vollständig im Jahr der Anschaffung aufgrund der Regelung des § 6 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes abgeschrieben wird, ist der Wert „GWG“ zu nutzen.

Zu Nummer 4

Der Wert „AFS“ ist zu verwenden, wenn die Abschreibung nach dem Grad des Substanzverzehrs vorgenommen wird.

Zu Nummer 5

Wenn das Wirtschaftsgut nicht planmäßig abgeschrieben werden kann (z. B. Grund und Boden oder Beteiligungen), dann ist der Wert „NUL“ zu verwenden.

Zu Nummer 6

Abschreibungsmethoden, die nicht von den vorgenannten Nummern erfasst sind, z.B. die Abschreibung nach der Leistung des Wirtschaftsguts (§ 7 Absatz 1 Satz 6 des Einkommensteuergesetzes), sind mit dem Wert „SON“ zu kennzeichnen.

Zu Absatz 17 (AFA_SATZ)

In diesem Feld ist der AfA-Satz in Prozent anzugeben. Dies gilt nur, soweit die AfA-Methode einen Prozentsatz, wie die lineare oder degressive AfA, vorsieht.

Zu Absatz 18 (BW_BEG)

Soweit der Zugang eines Anlagenguts in den Vorjahren erfolgt ist, ist in diesem Feld der Buchwert zu Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres einzutragen. Hinsichtlich der Formatierung wird auf § 23 Absatz 7 verwiesen.

Zu Absatz 19 (BW_ZU)

Dieses Feld ist nur auszufüllen, soweit Zugänge oder Zuschreibungen zum Buchwert im Wirtschaftsjahr erfolgen. Die Unterscheidung zwischen Zugang und Zuschreibung ist hierbei nicht notwendig. Hinsichtlich der Formatierung wird auf § 23 Absatz 7 verwiesen.

Zu Absatz 20 (BW_UMB)

Dieses Feld ist nur zu befüllen, soweit Umbuchungen im Zusammenhang mit dem jeweiligen Buchwert erforderlich sind. Hinsichtlich der Formatierung wird auf § 23 Absatz 7 verwiesen.

Zu Absatz 21 (BW_MIND)

Hier sind eventuelle Minderungen des Buchwerts zu erfassen. In diesem Feld sind alle Minderungen des laufenden Wirtschaftsjahres kumuliert zu erfassen.

Hierunter können insbesondere die Übertragung stiller Reserven aufgrund der Regelungen des § 6b des Einkommensteuergesetzes oder R 6.6 der Einkommensteuer-Richtlinie 2012 oder Investitionsabzugsbeträge nach § 7g des Einkommensteuergesetzes fallen.

Hinsichtlich der Formatierung wird auf § 23 Absatz 7 verwiesen.

Zu Absatz 22 (BW_MIND_ART)

Dieses Feld enthält eine Beschreibung der Buchwertminderungen des Absatzes 21. Die zulässigen Werte ergeben sich aus den genannten Nummern.

Zu Nummer 1

Der Wert „6B“ ist zu verwenden, wenn der Buchwert im Wirtschaftsjahr nach § 6b Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes gemindert wurde.

Zu Nummer 2

Der Wert „IAB“ ist zu verwenden, wenn der Buchwert im Wirtschaftsjahr um einen Herabsetzungsbetrag nach § 7g Absatz 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes gemindert wurde.

Zu Nummer 3

Der Wert „RFE“ ist zu verwenden, wenn im Wirtschaftsjahr eine Rücklage für Ersatzbeschaffung nach R 6.6 der Einkommensteuer-Richtlinie 2012 auf das Wirtschaftsjahr übertragen wurde und dessen Buchwert gemindert hat.

Zu Nummer 4

Der Wert „ZUS“ ist zu verwenden, wenn ein übriger Zuschuss nach R 6.5 der Einkommensteuer-Richtlinie 2012 vorliegt und das Wahlrecht nach R 6.5 Absatz 2 der Einkommensteuer-Richtlinie 2012 zugunsten einer Minderung des Buchwerts im Wirtschaftsjahr ausgeübt wurde.

Zu Nummer 5

Der Wert „MEH“ ist zu verwenden, wenn der Buchwert aus mehreren der vorgenannten Gründe gemindert wurde, z.B. sowohl ein Herabsetzungsbetrag nach § 7g des Einkommensteuergesetzes als auch ein übriger Zuschuss vorliegt.

Zu Nummer 6

Buchwertminderungen, die nicht von den vorgenannten Nummern erfasst sind, sind mit dem Wert „SON“ zu kennzeichnen.

Zu Absatz 23 (BW_ABG)

Soweit Abgänge des Buchwerts im laufenden Wirtschaftsjahr erfolgen, sind diese in diesem Feld anzugeben. Hinsichtlich der Formatierung wird auf § 20 Absatz 8 verwiesen.

Zu Absatz 24 (AFA_N)

In diesem Feld ist die normale (planmäßige) Absetzung für Abnutzung im laufenden Wirtschaftsjahr anzugeben. Hinsichtlich der Formatierung wird auf § 20 Absatz 8 verwiesen.

Zu Absatz 25 (AFA_A)

Einzutragen sind hier Teilwertabschreibungen oder außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzungen im laufenden Wirtschaftsjahr. Hinsichtlich der Formatierung wird auf § 20 Absatz 8 verwiesen.

Zu Absatz 26 (AFA_SO)

Einzutragen sind hier beispielsweise Sonderabschreibungen im laufenden Wirtschaftsjahr. Hinsichtlich der Formatierung wird auf § 20 Absatz 8 verwiesen.

Zu Absatz 27 (AFA_GESAMT)

Hier ist die Summe aller Abschreibungen des laufenden Wirtschaftsjahres (Summe der Beträge nach Absätzen 24 bis 26) sowie die kumulierten Abschreibungen aller früherer Wirtschaftsjahre aufzunehmen. Hinsichtlich der Formatierung wird auf § 20 Absatz 8 verwiesen.

Zu Absatz 28 (BW_END)

In dieses Feld ist der Buchwert zum Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres einzutragen. Hinsichtlich der Formatierung wird auf § 20 Absatz 8 verwiesen.

Zu § 19 (Stammdaten Export)

Die Tabelle Stammdaten Export ist mindestens einmal bereitzustellen. Darüber hinaus wird auf Absatz 18 verwiesen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt den Dateinamen fest und stellt die einzelnen Datenfelder tabellarisch dar. Es werden auch die Anforderungen an Art der Befüllung aufgestellt.

Die Angaben in den Feldern 1 bis 8 sowie 13 und 14 dienen zur eindeutigen Identifizierung des Datenexports. Dadurch wird es sowohl dem Steuerpflichtigen als auch dem Prüfenden erleichtert, den Datenexport zu bestimmen und zu zuordnen.

Es sind die Daten des Systems anzugeben, aus dem der Export stammt. Daten anderer Systeme, die in das exportierende übernommen wurden, oder Daten von Vor- und Nebensystemen sind nicht zu erfassen.

Zu Absatz 2 (NAME_STPFL)

Hier ist der Name des Steuerpflichtigen, für den der Export vorgenommen wird, einzutragen.

Zu Absatz 3 (W_ID_STPFL)

Hier ist die Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c AO einschließlich des Unterscheidungsmerkmals nach § 139c Absatz 5a Satz 1 AO für den Betrieb anzugeben, für den der Export durchgeführt wird. Hierbei wird immer auf den Betrieb als Gewinnermittlungsobjekt und nicht auf einzelne Betriebsstätten abgestellt.

Zu Absatz 4 (WAEH)

Das Feld „WAEH“ enthält die Währung, in der die Buchführung erstellt wurde. Dieses dürfte in den meisten Fällen Euro sein, kann jedoch auch eine andere Währung sein.

Zu Absatz 5 (UST_VA_STPFL)

Hier ist ein Schlüssel für den Abgabezeitraum der Umsatzsteuer-Voranmeldungen anzugeben. Sind monatliche Voranmeldungen für den Exportzeitraum abzugeben, ist der Schlüssel „M“ zu verwenden. Bei quartalsweisen Voranmeldungen ist der Schlüssel „Q“ zu verwenden und ist der Steuerpflichtige von der Abgabe von Voranmeldungen befreit, ist der Schlüssel „J“ zu verwenden.

Zu Absatz 6 (UST_BEST_STPFL)

In diesem Feld ist ein Schlüssel für die Art der Umsatzbesteuerung aufzunehmen. Bei einer Versteuerung nach vereinbarten Entgelten ist der Schlüssel „SOLL“ zu verwenden und bei einer Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten (§ 20 des Umsatzsteuergesetzes) ist der Schlüssel „IST“ aufzunehmen.

Zu Absatz 7 (UST_KLEIN_STPFL)

Wenn sich bei dem Steuerpflichtigen um eine Kleinunternehmer im Sinne des § 19 UStG handelt, ist in dieses Feld der Wert „WAHR“ aufzunehmen. In allen anderen Fällen ist der Wert „FALSCH“ aufzunehmen.

Absatz 7 Satz 2 regelt, dass die Felder der Absätze 5 und 6 leerbleiben können, wenn es sich um einen Kleinunternehmer im Sinne des § 19 UStG handelt und damit diese Sachverhalte nicht zutreffen.

Zu Absatz 8 (E_BIL_TAX)

In diesem Feld ist die für die Übermittlung an die Finanzbehörde genutzte Taxonomie-Art und Taxonomie-Version anzugeben. Diese beiden Daten ergeben sich aus der seitens der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellten Taxonomie unter steuer.de.

Die Befüllung lautet dann z. B. bei Verwendung der Kern-Taxonomie 6.8 vom 1. April 2024 „de-gaap-ci-2024-04-01“ oder bei der Taxonomie für Kreditinstitute „de-fi-2024-04-01“.

Zu Absatz 9 (E_BIL_BILSTAN)

Dieses Feld ist mit dem Bilanzierungsstandard entsprechend den Stammdaten (GCD-Modul) der Taxonomie zu befüllen. Dabei handelt es sich um eine Unterposition des Feldes „genInfo.report.id.accountingStandard“ der Taxonomie.

Bei der Befüllung sind die Vorgaben der Taxonomie zu beachten. Dies bedeutet zum Beispiel, dass bei der Kern-Taxonomie 6.8 nur die Möglichkeiten „deutsches Handelsrecht“, „deutsches Handelsrecht (sog. Einheitsbilanz)“ oder „deutsches Steuerrecht“ zulässig sind.

Zu Absatz 10 (WJ_BEGINN)

Hier ist der Beginn des Wirtschaftsjahres, für das der aktuelle Export zur Verfügung gestellt wird, anzugeben. Hinsichtlich der Formatierung wird auf § 23 Absatz 5 hingewiesen.

Zu Absatz 11 (WJ_ENDE)

Hier ist das Ende des Wirtschaftsjahres (, für das der aktuelle Export zur Verfügung gestellt wird, anzugeben. Hinsichtlich der Formatierung wird auf § 20 Absatz 6 hingewiesen.

Zu Absatz 12 (SW_HERSTELLER)

In diesem Feld ist der vollständige Name des Herstellers der im Zeitpunkt des Exports genutzten Software für Aufzeichnungen nach den §§ 4 bis 18 anzugeben.

Zu Absatz 13 (SW_BEZEICHNUNG)

In diesem Feld ist die vollständige, handelsübliche Softwarebezeichnung für Aufzeichnungen nach den §§ 4 bis 18 anzugeben.

Zu Absatz 14 (SW_VERSION)

In diesem Feld ist die handelsübliche Versionsbezeichnung der eingesetzten Software für Aufzeichnungen nach den §§ 4 bis 18 anzugeben.

Zu Absatz 15 (SW_URL)

In diesem Feld ist die Internetseite des jeweiligen Herstellers der eingesetzten Software anzugeben.

Zu Absatz 16 (DS_VERSION)

In diesem Feld ist die Version der genutzten DSFinVBV anzugeben. Bei zukünftigen Änderungen wird die hier anzugebende Versionsbezeichnung aktualisiert und wird zur Unterscheidung der einzelnen Datenlieferungen genutzt. Derzeit ist aufgrund des erstmaligen Erlasses die Version 1.0 zu verwenden.

Zu Absatz 17 (EXPORT_DAT)

Im Feld „EXPORT_DAT“ ist das Datum des Exports der Dateien einzutragen. Hinsichtlich der Formatierung wird auf § 23 Absatz 5 verwiesen.

Zu Absatz 18

Sollten in den Fällen des § 3 Absatz 1 Datenlieferungen aus mehreren Datenverarbeitungssystemen bereitgestellt werden, ist die Datei nach diesem § 16 jeweils pro Datenlieferung beizustellen.

Zu Abschnitt 3 (Regelungen für bestimmte Branchen)

Zu § 20 (Anwendung für Kreditinstitute)

Zu Absatz 1

Bei Kreditinstituten im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes herrschen aufgrund der handelsrechtlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben Besonderheiten hinsichtlich der Bilanzierung und Verbuchung. Aufgrund dieser besonderen Vorgaben werden mit dem § 17 die Anforderungen an die digitale Schnittstellen nach diesem Teil 1 modifiziert.

Die entsprechenden Abweichungen sind in dem folgenden Absätzen 2 und 3 niedergelegt.

Zu Absatz 2

Bei den Abweichungen in Absatz 2 handelt es sich um mögliche Erleichterungen, die fakultativ in Anspruch genommen werden können.

Zu Nummer 1

Bei Banken unterliegt die Fremdwährungsbewertung den besonderen Anforderungen des § 340h Handelsgesetzbuch. Aufgrund dessen wird nicht jede Buchung in Fremdwährung gesondert bewertet. Daher kann es sein, dass es bei der Buchung in Fremdwährung nur einen pauschalen oder nur nominalen Umrechnungskurs gibt. Aufgrund dieser Besonderheiten muss das Feld „KURS_FW“ nicht gefüllt werden.

Zu Nummer 2

Aufgrund dieser Regelung wird ermöglicht, dass Kreditinstitute bestimmte Buchungen nicht im Rahmen dieses Standards zur Verfügung stellen müssen. Hierunter fallen Buchungen aufgrund Zahlungsaufträgen nach § 675f Absatz 4 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Hierbei handelt es sich insbesondere um Buchungen aufgrund von Überweisungen oder andere Zahlungen durch Kunden der Kreditinstitute. Weiterhin ist Voraussetzung, dass diese Buchungen sich nicht auf den Gewinn ausgewirkt haben.

In diesen Fällen dürfen diese Buchungen in dem Standard aggregiert werden, so dass nicht jede einzelne Buchung in den Standard aufgenommen werden muss. Diese Aggregation lässt die Anforderung der Einzelbuchungen unberührt, so dass diese weiterhin möglich ist. Insoweit ist sicherzustellen, dass die aggregierten Buchungen dann im Rahmen einer Datenüberlassung nach § 147 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 AO außerhalb dieses Standards zur Verfügung gestellt werden können.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt eine weitere Anforderung an die Daten bei Kreditinstituten im Sinne des Absatzes 1. Es muss in dem jeweiligen Feld „KTO_UART“ (vgl. § 7 Absatz 7) bei Bilanzpositio-

nen die Position nach Formblatt 1 und bei Gewinn- und Verlustrechnungspositionen die Position nach Formblatt 2 der [Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 \(BGBl. I S. 3658\)](#), die zuletzt durch [Artikel 25 Absatz 6 des Gesetzes vom 7. August 2021 \(BGBl. I S. 3311\)](#) geändert worden ist, (RechKredV) aufgenommen werden. Dadurch wird sichergestellt, dass ein Abgleich mit der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung bei Kreditinstituten sichergestellt ist.

Bei Kreditinstituten ist das Feld mit den in § 20 Absatz 3 geforderten Angaben ein Pflichtfeld.

Zu Abschnitt 4 (Technische Grundsätze)

Zu § 21 (Technischer Datenstandard)

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt die zu nutzenden Standards fest.

Zu Nummer 1

Der grundlegende Standard für die Daten nach dieser Verordnung ist der xBRL-csv-Standard Version 1.0 nach den Empfehlungen vom 13. Oktober 2021, einschließlich Fehlerberichtigungen bis zum 19. April 2023. Dieser ist unter <https://www.xbrl.org/Specification/xbrl-csv/REC-2021-10-13+errata-2023-04-19/xbrl-csv-REC-2021-10-13+corrected-errata-2023-04-19.html> abrufbar.

Zu Nummer 2

[...]

Zu Absatz 2

Durch die Abkehr von reinen CSV-Dateien wird ein neuer zukunftsweisender Standard eingeführt. Neben den reinen Daten in den CSV-Dateien werden beschreibende JSON-Dateien vorgeschrieben aufgrund derer schon Vorprüfungen der Datenstruktur, insbesondere zur Einhaltung der Vorgaben, möglich sind.

Bei der Erstellung der jeweiligen Dateien sind die Vorgaben des Standards (wie z.B. UTF-8 und Unicode) zu beachten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen die Beschreibung der CSV-Dateien, der JSON-Dateien und der Taxonomie zu veröffentlichen. Diese sind auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen bereitzustellen. Damit werden Muster-Dateien verfügbar gemacht, um die Implementierung zu erleichtern.

Zu § 22 (Umgang mit Feldern)

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt den Umgang mit Feldern fest, die bei dem Export nicht befüllt werden können. Solche Felder sind leer zu belassen. Hierbei kommt es nicht darauf an, aus welchem Grund ein Feld nicht befüllt werden kann.

Zu Absatz 2

Absatz 2 schreibt vor, dass die nach Absatz 1 leer gelassenen Felder auch nicht mit Nil-Werten, Nullen oder anderen Platzhaltern gefüllt werden dürfen. Eine Befüllung mit einem Wert hat immer eine Aussage und infolgedessen kann eine solche Befüllung mit Nil-Werten, Nullen oder anderen Platzhaltern die Prüfung erschweren oder zu fehlerhaften Schlussfolgerungen führen.

Zu § 23 (Grundsätze für die Erstellung der CSV-Dateien)

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt fest, dass bei der Erstellung der CSV-Dateien die Grundsätze zu beachten sind, die die Standards in § 21 Absatz 1 vorgeben. Hierunter fallen insbesondere folgende Punkte:

Das Datenfeldtrennzeichen ist das Komma (UNTF-8 Beschreibung x2C). Insoweit ist auch zu beachten, dass die Grundsätze zur Maskierung des Datenfeldtrennzeichens zu befolgen sind. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Komma in Feldern, Texten oder Beschriftungen verwendet wird.

Das Dezimaltrennzeichen ist der Punkt (UTF-8-Beschreibung 0x2E).

Es darf kein Tausendertrennzeichen verwendet werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt fest, dass die jeweils in der Spalte „Feldname“ in § 4 Absatz 3, § 5 Absatz 2, § 6 Absatz 2, § 7 Absatz 2, § 8 Absatz 2, § 9 Absatz 2, § 10 Absatz 2, § 11 Absatz 3, § 13 Absatz 1, § 14 Absatz 2, § 15 Absatz 2, § 16 Absatz 3, § 17 Absatz 3, § 18 Absatz 2 und § 19 Absatz 1 dargestellten Tabellen als Kopfdatensatz in die erste Zeile der jeweiligen CSV-Dateien voranzustellen ist.

Sollten Abweichungen von den vorgesehenen Spalten vorliegen (z.B. bei Ergänzung weiterer Kostenzuordnungsfelder), so sind diese Abweichungen in der JSON-Datei entsprechend zu ergänzen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt fest, dass die Länge eines Feldes grundsätzlich variabel ist. Dies gilt nicht, soweit feste Vorgaben oder Beschränkungen für die Länge des Feldes in diesem Abschnitt oder der jeweiligen Feldbeschreibung vorliegen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, dass Dezimalstellen bei Feldern nur dann erlaubt sind, wenn diese explizit in diesem Paragraphen oder der jeweiligen Feldbeschreibung zugelassen wurden. In diesem Fall ist dann die Anzahl der mindestens geforderten Dezimalstellen zu verwenden. Dies bedeutet, dass ggfs. die Dezimalstellen mit Nullen aufzufüllen sind.

Soweit ein Feld keine genaue Anzahl von Dezimalstellen vorschreibt, sondern nur eine Mindestanzahl können auch mehr Dezimalstellen verwendet werden. Dieses kann z.B. bei einer Währung mit drei Dezimalstellen, wie dem tunesischen Dinar, sinnvoll sein.

Zu Absatz 5

Absatz 5 legt die Vorgaben für den Typ „Datum“ fest. Das Feld ist entsprechend der Vorgaben nach Tz. 3.1.16.2 des Standards nach § 21 Absatz 1 Nummer 1 als abgekürztes Format für die Dauer eines Tages aufzubauen. Dies bedeutet, dass das Format JJJJ-MM-TT zu verwenden ist. Hierbei stehen JJJJ für das Jahr, MM für den Monat und TT für den Tag.

Zu Absatz 6

Der Typ „Datum+Uhrzeit“ ist entsprechend der Vorgaben aufzuzeichnen. Hinsichtlich des Datumsteil ist die Vorgabe nach Absatz 5 zu beachten. Der Uhrzeitteil ist entsprechend RFC3339 zu gliedern. Entsprechend der Vorgaben wäre zum Beispiel der 7. August 2024, 15 Uhr (MESZ) folgendermaßen aufzuzeichnen: 20240807T15:00:00+02:00.

Zu Absatz 7

Absatz 7 legt die Vorgaben für den Typ „Geldbetrag“ fest.

Zu Teil 2 (Schlussvorschriften)

Zu § 24 (Anwendungsregelung)

§ 24 DSFinVBV regelt, dass die digitale Schnittstelle nur für Wirtschaftsjahre gilt, die nach dem Inkrafttreten beginnen. Dies kann zwar dazu führen, dass im Rahmen von Außenprüfungen und Kassen-Nachschaun, die Zeiträume vor und nach dem Inkrafttreten betreffen, für manche Zeiträume die Verpflichtung zur digitalen Schnittstelle gilt und für manche nicht; jedoch ist dieses zur Schaffung von Rechtssicherheit für den Steuerpflichtigen hinzunehmen.

Zu § 25 (Inkrafttreten)

§ 25 DSFinVBV regelt das Inkrafttreten der Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung soll ab dem 31. Dezember des dritten auf die Verkündung folgenden Jahres erfolgen. Damit steht ein ausreichender Zeitraum zur Implementierung der digitalen Schnittstelle zur Verfügung.